

## Tag der offenen Tür der Stadt Aschersleben am 4. Januar 2009

**Am 4. Januar lädt die Stadt Aschersleben traditionsgemäß zu ihrem Tag der offenen Tür. Ab 9.00 Uhr rollen wieder die Busse durch das Stadtgebiet. Startpunkt ist der Busbahnhof (ZOB).**

Die Route führt dieses Mal zum Gewerbegebiet Güstener Straße, nach Klein Schierstedt zum neuen Feuerwehrdepot, am Landesgartenschau Gelände vorbei zum Eine-Lauf. Dort heißt es Aussteigen. Bei einem kurzen Gang entlang des Flusses werden Mitarbeiter der Stadt das Projekt der IBA Stadtumbau 2010 sowie die darauf aufsetzenden Pläne zur Landesgartenschau in diesem Areal erläutern. Weiter geht es über den Bestehornpark zur Endstation, dem Bestehornhaus.

11.00 Uhr beginnen die interessanten Vorträge im Saal. Dort wird sich alles um die Landesgartenschau 2010, die IBA Stadtumbau 2010 und den Bestehornpark drehen. Zum Thema konnte der Architekt des Bestehornparks Prof. Arno Lederer vom Büro Lederer + Ragnarsdóttir + Oei aus Stuttgart gewonnen werden. Er wird über die moderne Architektur auf dem Gartenschau Gelände sprechen.

Im Anschluss informiert der Geschäftsführer der Landesgartenschau Aschersleben 2010 GmbH, Erhard Skupch, die Besucher über den aktuellen Stand der Vorbereitungen für das Großereignis. Welche Partner sind schon im Boot? Welche Themengärten und Veranstaltungen sind geplant? Wo sind die Parkplätze und Eingänge?



In jedem Jahr herrscht am Tag der offenen Tür der Stadt Aschersleben reges Treiben. Das Interesse an den Vorträgen ist groß. In diesem Jahr spricht u.a. der Architekt des Bestehornparks Prof. Arno Lederer.

Parallel präsentieren sich im Saal die Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mit ihren Plänen zum Wohngebiet „Nord“ und das Stadtentwicklungsdezernat mit aktuellen Informationen zur IBA Stadtumbau 2010. Vor dem Saal baut die Landesgartenschau Aschersleben 2010 GmbH ihren Stand auf. Auch dort erwarten Mitar-

beiter die Besucher, um Fragen zu beantworten und ins Gespräch zu kommen.

Alle Bürger sind an diesem Tag herzlich eingeladen, sich ein aktuelles Bild von ihrer Stadt zu machen. Wie immer gibt es Getränke und einen Imbiss sowie Musik. Der Eintritt ist frei.

## Geborgenheit

in Ihrem neuen Zuhause im Grünen

Pflegeheim & Kurzzeitpflege  
**„Harzblick“**



Ermislebener Str. 82  
06449 Aschersleben  
Tel. 03473/91 3995  
Handy 0179/3 22 61 82

Häusliche  
**Krankenpflege**



Wir sind für Sie da  
Häusliche Krankenpflege  
Aileen Duvé

Heinrich-Heine-Str. 1  
06449 Aschersleben  
Tel. 03473/80 75 38  
Handy 0179/3 22 61 83



Inh./Heimleiterin  
**Aileen Duvé**

Wir sind rund um die Uhr für Sie da!

www.pflege-im-harz.de

Frohe Weihnachten wünschen wir unseren Kunden und Geschäftspartnern

Frohe Weihnachten wünschen wir unseren Kunden und Geschäftspartnern

**Wir sind die Service-Profis für**



**und Audi**



**TRÄGER** Autohaus

06467 Hoym - direkt an der B6 - Tel. (03 47 41) 3 89  
www traeger-autohaus.de

Werkstatt / Mo.-Fr. 7.00 - 18.00 Uhr  
Service Sa. 8.00 - 12.00 Uhr

Frohe Weihnachten wünschen wir unseren Kunden und Geschäftspartnern

Elektrik-  
Telefonieinbau

Kundendienst  
Inspektionen  
Reparaturen

Überschallservice  
Komplettservice  
für Bremsen, Auspuff  
und Kupplung

TÜV / AU

Original Ersatz-  
teile / Zubehör

Reifenservice

Hol-Bring-  
Service

Mietwagen  
Euromobil  
Kundenersatzwagen

Lackierservice

Unfall-  
instandsetzung

elektronische  
Achsvermessung

Frohe Weihnachten wünschen wir unseren Kunden und Geschäftspartnern

# Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

## Inhaltsverzeichnis

- Vorlage IV/0817/08  
Haushaltskonsolidierungskonzept
- Vorlage IV/0803/08  
Haushaltssatzung 2009
- Vorlage IV/0791/08  
Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/0793/08  
Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/0794/08  
Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/0800/08  
Abwasserbeseitigungssatzung
- Vorlage IV/0797/08  
Satzung für die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)
- Vorlage IV/0812/08  
Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasseranlage)
- Vorlage IV/0795/08  
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/0786/08  
Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen
- Vorlage IV/0787/08  
Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen
- Vorlage IV/0788/08  
Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Wilsleben (Straßenausbaubeitragsatzung)
- Vorlage IV/0807/08  
Ermächtigungsbeschluss – Umschuldung von Kommundarlehnen durch den Oberbürgermeister
- Vorlage IV/0810/08  
Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Aschersleben mit dem Schwerpunkt „Wirtschaftlichkeit des Gebäudemanagements“
- Vorlage IV/0771/08  
Schließung der Kindertagesstätte Wilsleben
- Vorlage IV/0785/08  
2. Änderung zum Nutzungsvertrag vom 14.11.1997 – Ascania Karate Traditionell Aschersleben e.V.
- Vorlage IV/0776/08  
Mitgliedschaft im Verein „Niederlande-Mitteldeutschland“
- Vorlage IV/0818/08  
Beschluss über die Durchführung eines Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 02 mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 90 BauO LSA „Gewerbegebiet – Güstener Straße“ 3. Erweiterung in Aschersleben – B-Plan 023

- Vorlage IV/0822/08  
Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Lange Gasse“ 1. Erweiterung – B-Plan 37.1
- Vorlage IV/0814/08  
Umbenennung der „Bergstraße“ in „Sophienstraße“
- Jahresabschluss 2007  
Landesgartenschau Aschersleben 2010 GmbH
- Jahresabschluss 2007  
Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben
- Jahresabschluss 2007  
Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
- Jahresabschluss 2007  
Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH
- Jahresabschluss 2007  
OptimAL GmbH
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben Straßenumbenennungen
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben Anmeldung eines Kindes in einer Grundschule
- Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Sprechzeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben
- Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die örtlichen Zuständigkeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben
- Bekanntmachung – Beteiligung der Öffentlichkeit Bebauungsplan Nr. 37 „Lange Gasse“ 1. Erweiterung in Aschersleben (B-Plan 37.1)
- Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Hengstmanns Hof“ im Ortsteil Winnigen
- Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 13 BauGB

### **Vorlage IV/0817/08 Haushaltskonsolidierungskonzept**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschließt in der Sitzung vom 10.12.2008 das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept.

### **Vorlage IV/0803/08 Haushaltssatzung 2009**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschließt in der Sitzung vom 10.12.2008 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 einschließlich der Anlagen.

### **Vorlage IV/0791/08 Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben**

In der Sitzung vom 10.12.2008 beschließt der Stadtrat Folgendes:

1. Dem Erfolgsplan 2009 wird im Ertrag mit 4.541.000,00 EUR und im Aufwand mit 4.481.000,00 EUR zugestimmt. Es ist vorgesehen, den auf der Kalkulation der Eigenkapitalverzinsung beruhenden Gewinnanteil an den städtischen Haushalt abzuführen.  
Dem Vermögensplan 2009 wird in Einnahmen und Ausgaben mit je 3.742.900,00 EUR zugestimmt.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 730.000,00 EUR festgesetzt.

### **Vorlage IV/0793/08 Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben**

Der Stadtrat beschließt:

1. Dem Erfolgsplan 2009 mit einem voraussichtlichen Verlust von 111.200 EUR wird zugestimmt.
2. Dem Vermögensplan 2009 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 137.800 EUR zugestimmt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2009 wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

### **Vorlage IV/0794/08 Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben**

Aufgrund der §§ 6, 8 sowie 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 10. Dezember 2008 folgende Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für sämtliche im Gebiet der Stadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile.

##### **§ 2 Zweckbestimmung, Widmung**

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Aschersleben in den Ortschaften
  - a) Drohndorf,
  - b) Freckleben,
  - c) Mehringen,
  - d) Klein Schierstedt,
  - e) Groß Schierstedt,
  - f) Neu Königsau,
  - g) Schackenthal,
  - h) Westdorf,
  - i) Wilsleben,
  - j) Winnigen sowie  
der Friedhof Schmidtmanstraße

werden als jeweils gesonderte öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen der Bestattung bzw. Beisetzung verstorbener Einwohner der Stadt und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 15 zur Verfügung steht.

In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Personen, die ihren ständigen Wohnsitz länger als 10 Jahre in Aschersleben innehalten, werden im Falle ihres Ablebens den Einwohnern von Aschersleben gleichgestellt.
- (4) Über den Bestattungszweck hinaus erfüllen die Friedhöfe auch allgemeine Grünflächenfunktionen mit hoher ökologischer Bedeutung.

### § 3

#### Bestattungsbezirk

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Stadtteils zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs in der Stadt hatten.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Vermeidung von unbilligen Härten geboten ist.

### § 4

#### Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Betrieb gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerbetriebstellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten aufgehoben.

Jede Außerbetriebstellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten sowie bei allen Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Soweit infolge einer Außerbetriebstellung oder einer Entwidmung weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten nicht mehr möglich sind, ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

(4) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 sind von der Stadt kostenfrei, in ähnlicher Weise wie die der Nutzung entzogenen Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bisherigen Nutzungsrechts.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5

#### Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchs-

zeiten werden von der Stadt festgesetzt und an den Eingängen durch Anschlag bekannt gegeben.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder einschränken.

### § 6

#### Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter sieben Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen;

b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere auch Fahrräder) zu befahren (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassene Gewerbetreibende mit den zugelassenen Fahrzeugen und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrräder),

c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten (einschließlich Kränze und Blumen);

d) an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen;

e) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig zu fotografieren und/oder zu filmen;

f) Druckerzeugnisse zu verteilen;

g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten;

h) Hunde unangeleint mitzuführen;

i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulegen;

j) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen;

k) Blumen oder Zweige abzuschneiden bzw. abzureißen;

l) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;

m) Rasenwege zwischen den einzelnen Grabreihen zu bekiesen oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe zu befestigen.

Ausnahmen können von der Stadt zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

### § 7

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild

entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt.

Die Stadt kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind.

Die Stadt kann zu Abs. 2 Punkt b Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

(3) Die Zulassung erfolgt durch das Ausstellen einer Zulassungsurkunde. Sie wird im Regelfall auf 3 Jahre befristet und ist 6 Monate vor Ablauf neu zu beantragen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Angestellten müssen die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Friedhofssatzung enthalten sind, und die auf ihr beruhenden sowie alle sonstigen das Friedhofswesen betreffenden Vorschriften beachten, dürfen insbesondere keinen unlauteren Wettbewerb betreiben und haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachten Schäden.

(5) Die Gewerbetreibenden haben ihren Mitarbeitern einen Berechtigungsschein auszustellen, der sie ermächtigt, im Namen der Firma gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof durchzuführen. Die Berechtigungskarte ist bei Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem aufsichtsberechtigten Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. An den Fahrzeugen ist ebenfalls ein Berechtigungsschein deutlich sichtbar anzubringen.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen Montag - Freitag während der jeweiligen Öffnungszeiten ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach Benutzung zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze aufzuräumen und wieder in den früheren Zustand zu bringen. Erde und sonstige Materialien sind auf die für sie bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten und andere nicht verrottbare Materialien sind vom Friedhof zu entfernen. Wenn auf dem Friedhof ein dafür geeigneter Lagerplatz zur Verfügung steht, kann anlässlich einer Bestattung abzuräumendes Grabzubehör dort vorübergehend abgestellt werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege (Hauptwege) mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen (maximal 5 t) im Schrittempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen dürfen die Wege auf den Friedhöfen nicht befahren werden.

- (9) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 8

##### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Beisetzung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.
- (3) Die Bestattung sowie die Beisetzung oder der Versand der Urne sind Sache der Stadt bzw. der beauftragten Bestattungsunternehmen; über Ausnahmen entscheidet die Stadt.
- (4) Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes bzw. der Freigabe und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

#### § 9

##### Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdreich verrotten. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die zur Bestattung verwendeten Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

	Verstorbene vor		Übrige Verstorbene
	Vollendung des		
	10. Lebensjahres		

Länge	150 cm	200 cm
Breite	50 cm	70 cm
Höhe	50 cm	70 cm

Sind größere Särge erforderlich, so ist die Stadt zu benachrichtigen.

#### § 10

##### Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber selbst oder durch Bestattungsunternehmen ausheben und zufüllen. Dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zum Grabverbau zwingend einzuhalten.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Oberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör einschließlich Pflanzen vorher auf seine Ko-

sten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

Eine Haftung für entstandene Schäden wird durch die Stadt Aschersleben nicht übernommen.

#### § 11

##### Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, der Aschen 15 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre, sofern für einzelne Friedhöfe in der Anlage zu dieser Satzung nichts abweichendes geregelt ist.
- (2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Särgen aus Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichem Material innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so hat die Stadt eine längere Ruhezeit festzulegen.

#### § 12

##### Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringend öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (2) Umbettungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 3 und der Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Absatz 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und nicht gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (8) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

## IV. Grabstätten

### § 13

#### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

	Ruhefrist	Nutzungszeit	Verlängerung
a) Erdreihengrabstätten	25	25	nicht möglich
b) Erdwahlgrabstätten	25	25	möglich
c) Kindergrabstätte	10	10	möglich
d) Kinderurnenhain anonym	10	10	nicht möglich
e) Urnenreihengrabstätten	15	15	nicht möglich
f) Urnenwahlgrabstätten	15	25	möglich
g) anonyme Urnengräber (Urnenhain)	15	15	nicht möglich
h) Urnengemeinschaftsgräber (pflegefreie Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung)	15	15	nicht möglich
i) Ehrengrabstätten			

Die Art der jeweils zulässigen Grabstätten auf den einzelnen Friedhöfen der Stadt Aschersleben ist in der Anlage zu dieser Satzung verbindlich festgelegt.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an pflegefreien Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung, an Ehrengrabstätten, an anonymen Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und Grabmale von künstlerischem oder geschichtlichem Wert dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verändert oder entfernt werden.
- (6) Die Grabstätte ist in ihrer Größe ortsüblich anzupassen. Insbesondere sind die Fluchten von Einfassungen einzuhalten.

### § 14

#### Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigt sind in nachstehender Reihenfolge:
  - a) derjenige, der für die Bestattung sorgen muss (§ 14 Absatz 2 BestattG LSA);
  - b) derjenige, der sich dazu verpflichtet hat;
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Reihengräber ausgewiesen:

- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;
  - b) Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr an.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bestattet, sofern in der Anlage zu dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
  - (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
  - (5) Das Abräumen von Reihengrabfelder oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
  - (6) Die Absätze 1, 4 und 5 gelten für Urnenreihengräber entsprechend, sofern sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt.

### **§ 15 Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
  - (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
  - (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes besteht nicht.
  - (4) Bei einstelligen Wahlgräbern sind eine Erdbestattung und 4 Urnenbeisetzungen, bei zweistelligen Wahlgräbern zwei Erdbestattungen und 6 Urnenbeisetzungen zugelassen.
  - (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
  - (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
  - (7) Schon bei der Vergabe des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
    - a) auf den Ehegatten;
    - b) auf die Kinder;
    - c) auf die Stiefkinder;
    - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
    - e) auf die Eltern;
    - f) auf die vollbürtigen Geschwister;
    - g) auf die Stiefgeschwister;
    - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Absatz 7 Satz 2 an seine Stelle.
  - (9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Absatzes 7 über.
  - (10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen.
  - (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatz 7 Satz 2 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
  - (12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
  - (13) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht rechtzeitig selbst für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
  - (14) Auf die Beendigung des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vor Ablauf schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, gilt ein Hinweis auf der Grabstätte als Benachrichtigung.
  - (15) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber, sofern sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt. Die Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Urnenwahlgräber können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.
  - (16) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, etwaige Wohnungswechsel der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 16 Pflegefrie Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung**

- (1) Pflgefrie Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind Aschegrabstätten, in denen die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist beigesetzt werden.  
Diese Grabstätten werden mit einfachen Namensschildern ohne weitere persönliche Angaben auf einem Gedenkstein gekennzeichnet.
- (2) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- (3) In einer pflgefrie Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung werden maximal 36 Urnen auf einer 3 x 3 m großen eingefassten Anlage, mit einem zentralen Gedenkstein beigesetzt.

- (4) Die Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der pflgefrie Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung obliegt der Stadt Aschersleben. Die Stadt Aschersleben sorgt für die Errichtung eines Gedenksteins zur Anbringung der Namen der Bestatteten. Die Anlage ist für den Zeitraum der Nutzung pflgefrie.
- (5) Für das Ablegen des Blumenschmuckes dient die durch die Stadt Aschersleben vorbereitete Bestattungsfläche. Eine individuelle Gestaltung der Grünfläche durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von Vasen und bepflanzten Gefäßen sowie das Einbringen von Pflanzen in das Erdreich ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Gebinde werden vom Friedhofspersonal entsorgt.“

### **§ 17 Anonyme Gräber**

- (1) Auf den Friedhöfen werden anonyme Gräber für Aschen ausgewiesen.
- (2) Der Erwerb von Verfügungs- oder Nutzungsrechten an anonymen Grabfeldern ist nicht möglich.

### **§ 18 Ehrengräber**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt.

## **V. Grabmale und Grabausstattungen**

### **§ 19 Auswahlmöglichkeiten**

- (1) Auf den Friedhöfen werden in der Regel Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 21 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so wird die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchgeführt.
- (3) Der Grabstättenerwerber ist vor Ausübung seiner Wahl durch die Stadt über die Wahlmöglichkeit und die Art und Bedeutung der Gestaltungsvorschriften zu belehren.

Hierbei ist ihm die Möglichkeit zu geben, die für ihn in Betracht kommende Grabstätte zu besichtigen.

Durch seine Unterschrift erkennt er die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

### **§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Einzelteilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Stadt bzw. das Bestattungsunternehmen ist für eine Vor- und Nachbereitung einer Bestattung verantwortlich. Die Nachbereitung

einer Bestattung erfolgt nach 4 Wochen. Diese Regelung trifft nicht für die Wintermonate zu, da in dieser Zeit witterungsbedingt Instandsetzungsarbeiten nur bedingt möglich sind. Die Frist von 4 Wochen gilt nicht für Bestattungen in einer Gemeinschaftsanlage oder in Gemeinschaftsgrabstätten.

Für Absackungen nach der Nachbereitung einer Bestattung übernimmt die Stadt Aschersleben keine Haftung.

- (3) Die Stadt kann für Grabfelder aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung der Grabfläche vorschreiben (Gestaltungsrichtlinien).
- (4) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Pflanzen verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten oder Wege beeinträchtigen.

## § 21

### Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Steine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Die Verwendung von Kunststoffen ist verboten.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. Alle Seiten müssen gleichzeitig bearbeitet sein.
  - b) Flächen dürfen keine Umrandung haben.
  - c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (4) Nach näheren Bestimmungen der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. Dabei darf das Grab für Reihen- und Wahlgräber nicht mehr als zu 40 % abgedeckt werden. In den 40 % ist auch die Fläche der Grabumrandung enthalten.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Materialien bis zu folgenden Größen zulässig:

Grabart	Steinform	Steinmaße		
		Breite cm	Höhe cm	Stärke cm
B	Stele	40-45	80-100	14-16
	Kissen	35	35	10-12
A	Stele	40-45	80-100	14-16
	Platte	40-45	60-100	10-15
W	Kissen	50	40	10-15
	Stele	40-50	80-100	14-18
	Breitstein	120-140	65-75	18-25
Ur	Platte	40-45	60-100	10-15
	Kissen	50	40	10-15
	Kissen	40-45	50	10-15
Uw, H, Ug	Stele	40-45	80-100	14-16
	Kissen	40-45	50	10-15
	Pfeiler	30-40	80-100	30-40
	Stele	40-50	80-100	14-16

In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

- (6) Auf Urnengrabstätten und Kindergräbern sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche und 0,60 m Höhe,
  - b) auf zweistelligen und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche und 1,00 m Höhe.
- (7) In den Belegungsplänen können im Rahmen der Absätze 5 und 6 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.
- (8) Grabeinfassungen aus Stein, Holz und Pflanzen sind zulässig, nicht jedoch aus Kunststoff.
- (9) Die Stadt kann für bestimmte Grabfelder in sogenannten Belegungs- und Grabmalplänen besondere Gestaltungsvorschriften festlegen.
- (10) Das Auslegen mit wasserundurchlässiger Folie oder Kunstteppichen ist nicht gestattet.
- (11) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 20 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 10 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.  
Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die vorstehenden Absätze hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

## § 22

### Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, soweit sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 cm x 30 cm oder Hochkreuze bis 80 cm Höhe zulässig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht

innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

- (5) Wird ein Grabmal oder sonstige Grabausstattung ohne Genehmigung der Stadt errichtet oder geändert oder nicht nach den vorgelegten Entwürfen ausgeführt, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung des Grabmals oder der sonstigen Grabausstattung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Kommt der Verpflichtete diesem Verlangen nicht nach, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung auf dessen Kosten vornehmen lassen.
- (6) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (7) Das Anbringen von Firmenschildern an Grabsteinen oder auf Grabstellen ist nur gestattet, sofern das Schild eine Größe von 5 cm x 10 cm nicht überschreitet.

## § 23

### Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal, Ausgabe August 2006) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

## § 24

### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.  
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 25 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt selbst entfernen; § 24 Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die abgeräumten Sachen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 26 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 21 Absatz 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (3) Werden benachbarte Gräber oder das Gesamtbild durch Sträucher beeinträchtigt, so kann die Stadt, sofern die Verantwortlichen der vorausgegangenen schriftlichen Aufforderung der Stadt nicht rechtzeitig Folge geleistet haben, den Schnitt oder die völlige Beseitigung auf Kosten des Verantwortlichen anordnen.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege hat der nach § 24 Absatz 1 Verantwortliche Sorge zu tragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 25 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (8) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt

werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

### **§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 24 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein viermonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 28 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Särge sind spätestens eine Halbestunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge von Verstorbenen mit anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten soll in einem besonderen Raum der Reihenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Bestattung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Dekorationen in den in Absatz 1 genannten Räumen sind zeitlich so durchzuführen, dass Trauerfeiern dadurch nicht gestört werden.

### **§ 29 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle durchgeführt werden.

- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu verschließen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 30 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinaus gehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit Geldbuße kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 5 betritt;
  2. entgegen § 6 Abs. 1 sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
  3. entgegen § 6 Abs. 3
    - a) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
    - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrzeuge der Stadt und für den Friedhof zugelassene Gewerbetreibende mit den zugelassenen Fahrzeugen und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle),
    - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet (einschließlich Kränze und Blumen),
    - d) an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten ausführt,
    - e) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
    - f) Druckerzeugnisse verteilt,

- g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt oder Grabstätten unberechtigt betritt,
- h) Hunde nicht an der Leine führt,
- i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert oder Friedhofsfremden Abraum oder Abfälle abgelagert,
- j) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt,
- k) Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,
- l) lärmt, spielt oder lagert;
- m) Rasenwege zwischen den einzelnen Grabreihen bekiest oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe befestigt.

- 4. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt durchführt;
  - 5. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 6 oder 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert;
  - 6. entgegen § 25 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt;
  - 7. Grabstätten entgegen § 26 nicht oder nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt;
  - 8. Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

**IX. Bestattungsgebühren**

**§ 32  
Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe einschließlich der Friedhofsleistungen sowie die Zulassung gewerblicher Arbeiten werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzungen für die Friedhöfe der Stadt Aschersleben in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**§ 33  
Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 2 oder § 15 Abs. 15 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im übrigen gilt diese Satzung.

**§ 34  
Gleichstellungsklausel**

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gel-

ten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

**§ 35  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2009 in Kraft.  
Gleichzeitig treten

- die Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben vom 17. 12. 2003 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben vom 20. 06. 2007,
- die Friedhofssatzung der Gemeinde Drohndorf vom 10. 08. 2005,
- die Friedhofssatzung für die Gemeinde Freckleben vom 09. 11. 1999,
- die Satzung der Gemeinde Mehringen für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 08. 09. 1996,
- die Satzung der Gemeinde Klein Schierstedt für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 11. 04. 2001,
- die Friedhofssatzung der Gemeinde Groß Schierstedt vom 29. 08. 2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. 12. 2000,
- die Friedhofssatzung der Gemeinde Neu Königsau vom 12. 03. 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 20. 06. 2005,
- die Satzung der Gemeinde Schackenthal für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 27. 11. 2001,
- die Friedhofssatzung der Gemeinde Westdorf vom 31. 01. 2008,
- die Friedhofssatzung der Gemeinde Wilsleben vom 12. 10. 2005 sowie
- die Friedhofssatzung für den Friedhof der Gemeinde Winnigen vom 17. 02. 2003

außer Kraft.

Aschersleben, den 10. Dezember 2008

Michelmann

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

**Anlage zu § 13 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben**

Zulässige Grabarten in den einzelnen Friedhöfen:

		Reihengräber	Wahlgräber
1.	Ortschaft Klein Schierstedt	Reihen-Einzelgrab Reihen-Doppelgrab Reihenuernengrab-Einzelgrab Urnengemeinschaftshain	Einzelgrab Doppelgrab Urnengrab (maximal 4 Urnen)
2.	Ortschaft Wilsleben	Reihen-Einzelkindergrab bis 10 Jahre Reihen-Einzelgrab für Kinder ab 10 Jahre und Erwachsene Reihen-Doppelgrab für Erwachsene Urnereihengräber Anonymer Urneshain	Einzel-Wahlgrab für Kinder bis 10 Jahre Einzel-Wahlgrab für Kinder ab 10 Jahre und Erwachsene Doppel-Wahlgrab für Erwachsene Urnwahlgrab Einzel und Doppel

3.	Ortschaft Mehringen	Reihen-Einzelgrab (+ 2 Urnen) Reihen-Doppelgrab (+ 4 Urnen) Reihen-Urnengrab (+ 1 Urne) Reihen-Urnendoppelgrab (+ 2 Urnen) Urnengemeinschaftshain	Einzelgrab Doppelgrab Urneneinzelgrab Urnendoppelgrab
4.	Ortschaft Drohndorf	Reihen-Einzelgrab Reihen-Doppelgrab Reihen-Einzelgrab für Kinder bis 5 Jahre Reihen-Urnengrab Reihen-Urnendoppelgrab Anonymer Urneshain	Einzelgrab Doppelgrab Urnengrab einzel Urnengrab doppel
5.	Ortschaft Freckleben	Reihen-Einzelgrab Reihen-Doppelgrab Reihen-Urnengrab Reihen-Doppelurnengrab Anonymer Urneshain	Einzelgrab Doppelgrab Urnengrab einzel Urnengrab doppel
6.	Ortschaft Winnigen	Reihen-Einzelgrab (+ 2 Urnen) Reihen-Doppelgrab (+ 4 Urnen) Reihen-Einzelgrab für Kinder (für Erdbestattung) Reihenuernengrab-Einzelgrab (2 Urnen) Anonymer Urneshain Ehrengrabstätten	Einzelgrab (+ 2 Urnen) Doppelgrab (+ 4 Urnen) Urnengrab (4 Urnen)
7.	Ortschaft Schackenthal	Anonymer Urneshain	Einzelgrab Doppelgrab Einzel-Urnengrab Doppel-Urnengrab
8.	Ortschaft Groß Schierstedt	Reihen-Kindergrab bis 10 Jahre Reihen-Einzelgrab für Kinder ab 10 Jahre und Erwachsene Urnereihengräber einfach und mehrfach Anonymer Urneshain Ehrengrabstätten	Einfachgrab Tiefgrab oder Familiengrab Urnwahlgräber einfach und mehrfach
9.	Ortschaft Westdorf	Reihen-Einzelgrab Reihen-Urneneinzelgrab Anonymer Urneshain	Einzelgrab (+ 2 Urnen) Doppelgrab (+ 4 Urnen) Urnengrab (für 2 Urnen) Wahlgrabstätten in besonderer Lage

10.	Ortschaft Neu Königsau	Anonymer Urnenhain Ehrengrabstätten	Einzelgrab Doppelgrab Urneneinzelgrab
11.	Friedhof Schmidt- mannstraße	Erdreihengrabstätten Kinderurnenhain anonym Urnenreihengrabstätten Anonymes Urnen- grab (Urnenhain) pflegefreie Ur- nengemein- schaftsanlage mit Namensnennung	Erdwahlgrabstätten Kindergrabstätten Urnenwahlgrabstätten

## Vorlage IV/0800/08 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziffer 1 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. den §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21. 04. 1998 (GVBl. LSA S. 186) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 10. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Aschersleben betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) mit Ausnahme der Ortschaften Wilsleben, Winnigen, Klein Schierstedt, Schackenthal und Neu Königsau nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu diesem Zweck baut, betreibt und unterhält die Stadt als rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung

- zentrale Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren zur Beseitigung des Schmutzwassers;
  - zentrale Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers;
  - Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.
- (4) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte durchführen lassen.

Die Stadt hat dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben die Abwas-

serentsorgung der Stadt Aschersleben, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Gebührenerhebung sowie die Entgegennahme der Gebühren übertragen.

- (5) Die Abwasserbeseitigung in den Ortschaften Wilsleben und Winnigen erfolgt über den Abwasserzweckverband Bodeniederung nach den von diesem erlassenen Vorschriften.

Die Abwasserbeseitigung in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal erfolgt über den Wasser- und Abwasserzweckverband Bode-Wipper nach den von diesem erlassenen Vorschriften.

Die Abwasserbeseitigung in der Ortschaft Neu Königsau erfolgt über den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz nach den von diesem erlassenen Vorschriften.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

1. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

- a) Schmutzwasser:

Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie das in seinen Eigenschaften veränderte und in abflusslosen Gruben gesammelte oder in Kleinkläranlagen zu behandelnde Schmutzwasser einschließlich des hierbei anfallenden Schlammes.

- b) Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

2. Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser, das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist. Das Abfallrecht bleibt unberührt.

3. Öffentliche Abwasseranlage:

Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und/oder gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren)

- a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßenkanäle, Anschlusskanäle, Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, offene und

geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmungen im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden sowie Druckentwässerungsanlagen, auch auf privaten Flächen, sofern die Stadt sie betreibt,

- die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen sowie Betriebseinrichtungen,
- Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.

4. Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

5. Mischverfahren:

Beim Mischverfahren im Sinne dieser Satzung werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

6. Trennverfahren:

Beim Trennverfahren im Sinne dieser Satzung werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.

7. Anschlusskanal:

Anschlusskanal im Sinne dieser Satzung ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis einschließlich der ersten Reinigungs- bzw. Prüfoffnung/Revisionsschacht auf dem anzuschließenden Grundstück. In Ausnahmefällen kann die erste Reinigungs- bzw. Prüfoffnung/Revisionsschacht außerhalb des Grundstücks liegen. Der Anschlusskanal verbindet die Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage.

Der Anschlusskanal ist Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlage.

Ist in dem Anschlusskanal kein/e Reinigungs- bzw. Prüfungsöffnung/Revisionsschacht vorhanden, so gilt die Grundstücksgrenze als Übergabestelle.

Alle hinter der jeweiligen Übergabestelle von dem Anschlusskanal abgehenden Leitungen gehören nicht zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abwasserprobenentnahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (auf dem Grundstück im Erdbereich unter Baukörpern und sonst im Erdbereich verlegte Leitungen).

## 9. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Bezeichnung durch Hausnummern jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet sowie alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

## 10. Einleiter/Einleitung:

Einleiter im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelassen lassen. Einleitung ist der dementsprechende Vorgang.

## 11. Abwasserteilstrom:

Abwasserteilstrom im Sinne dieser Satzung ist die in Grundstücksentwässerungsanlagen gesondert gefasste Teilmenge des Abwassers, das in einem bestimmten Produktionsbereich, in einem Teil eines Produktionsbereichs oder bei einzelnen Produktionsanlagen anfällt.

## 12. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder die als Wohnungs- oder Teileigentümer Mit-eigentümer eines Grundstücks sind sowie die Bau-lastträger von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

## II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte darf nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach betriebsfertiger Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Dasselbe Recht hat jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, bei dem Abwasser anfällt (Benutzungsrecht).

### § 4

#### Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht besteht nur für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist oder zu der hin der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich und zusätzlich durch Baulast gesicherten Zugang von der Straße her einschließlich eines Leitungsrechtes hat.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen

erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen, es sei denn, der Anschlussberechtigte trägt die durch einen Anschluss entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage und zahlt auf Verlangen angemessene Vorschüsse hierfür und leistet Sicherheit.

- (3) Kein Anschlussrecht besteht für Niederschlagswasser, dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung auf dem Grundstück rechtlich und tatsächlich möglich ist. Das gilt nicht für Altanschlüsse, solange keine wesentlichen baulichen Änderungen auf dem Grundstück eintreten.
- (4) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den jeweils hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Stadt verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke zur besseren Spülung des Kanals an den Schmutzwasserkanal angeschlossen wird.
- (5) Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### § 5

#### Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer eine Selbstüberwachung der Grundstücksent-

wässerungsanlage, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung auferlegen.

- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

### § 6

#### Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt zeitgleich mit dem bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichenden Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
- (2) Mit dem Entwässerungsantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Stadt kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind grundsätzlich mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.  
Folgende Farben sind dabei zu verwenden:  
- für vorhandene Anlagen = schwarz,  
- für neue Anlagen = rot,  
- für abzubrechende Anlagen = gelb.
- (4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage bzw. zur Erteilung der Genehmigung erforderlich sind.

### § 7

#### Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert, kann die Stadt die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen.  
Ist wegen möglicher Störfälle der Anfall problematischer Abwässer (z. B. kontaminiertes Löschwasser) im Einzelfall nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass Anlagen bzw. Einrichtungen zur Rückhaltung solcher Abwässer geschaffen und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. Vor Einleitung solchermaßen zurückgehaltener problematischer Abwässer kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährden oder
  2. das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belasten oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung der Stadt als Gewässereinleiter nicht vereinbar sind oder
  4. die Abwasserreinigung oder Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.
- (3) Insbesondere dürfen Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden oder sonst in die öffentliche Abwasseranlage gelangen:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B.
    - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latizes, Kieselgur, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen,
    - Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
    - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Behandlungsanlagen,
  3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
  4. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern o. ä. Einrichtungen bzw. solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,
  5. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind,
  6. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind,
  7. Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird; hierzu gehört auch Kühlwasser,
  8. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,
  9. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
10. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxyd, Schwefelsauerstoff) freisetzt,
  11. Stoffe, die giftig, gefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind sowie solche, die übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind oder eine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes im betreffenden Klärwerk bedeuten, z. B.
    - Säuren und Laugen,
    - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
    - Blut, Molke,
    - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
    - Kaltreiniger oder sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung behindern,
    - Emulsionen von Mineralölprodukten (z. B. von Schneid- und Bohrölen), Bitumen und Teer,
    - Carbide, die Acetylen bilden und spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe (z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat) in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen.
    - radioaktive Stoffe.
 Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Stadt erteilt wird.
  12. Grund- und Drainwasser,
  13. Abwasser, das in der Abwasseranlage ungewöhnlich belästigende Gerüche aufreten lässt,
  14. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
  15. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser (z. B. solche mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln, wie Benzin oder Farbverdünner, mit Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Reinigungs- und Beizmitteln),
  16. Abwasser, bei dem die Grenzwerte und/oder Anforderungen nach Abs. 4 überschritten bzw. nicht eingehalten werden.
- (4) Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:
1. an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle
 

Temperatur	35 °C
ph-Wert	6,5 - 10,0
absetzbare Stoffe	
a) biologisch abbaubare: Ausschlüsse gem. Abs. 2 Ziff. 1	
Der Einbau von Stärkeabscheidern kann gefordert werden.	
b) biologisch nicht abbaubare:	0,5 ml/l in 0,5 h Absetzzeit
Aluminium, Eisen	begrenzt durch absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar
- |  |  |
|--|--|
| Stickstoff aus   |  |
| - Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N, NH <sub>3</sub> -N)                 | 200 mg/l   |
| - Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)  | 10 mg/l  |
| Cyanid   |  |
| - leicht freisetzbar (CN)  | 1 mg/l   |
| - gesamt (CN)  | 20 mg/l  |
| Fluorid (F)  | 50 mg/l  |
| Sulfat (SO <sub>4</sub> )  | 600 mg/l   |
| Sulfid (S)   | 2 mg/l   |
| Gesamt-Phosphorverbindungen (P)  | 15 mg/l  |
| Organische halogenfreie Lösungsmittel  |  |
| a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar               | entspr. spez. Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert oder als 5 g/l |
| b) mit Wasser nicht mischbar   | physikalische Abscheidung  |
| wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) | 100 mg/l   |
2. am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- und Abscheideranlagen und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle
 

Schwerflüchtige lipophile Stoffe	
nach DIN 38409, Teil 17	250 mg/l
Kohlenwasserstoffe gesamt	
- nach Abscheidung gemäß DIN 1999	50 mg/l
- nach physikalisch-chemischer Behandlung	20 mg/l
Arsen gesamt (As)	0,5 mg/l
Blei gesamt (Pb)	1 mg/l
Cadmium gesamt (Cd)	0,2 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
Chrom VI-wertig (Chromat) (als Cr)	0,2 mg/l
Kupfer gesamt (Cu)	1 mg/l
Nickel gesamt (Ni)	1 mg/l
Quecksilber gesamt (Hg)	0,05 mg/l
Silber gesamt (Ag)	0,5 mg/l
Zink gesamt (Zn)	3 mg/l
Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe	
je Einzelstoffe	0,5 mg/l
- Summe aus 1,1,1 Trichlorethan, Trichlorethen	
Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan	0,5 mg/l
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	
freies Chlor (Cl)	0,5 mg/l
  3. chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 2.000 mg/l
- (5) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Einzelfall gelten als zugelassene Mengen:
1. Schmutzwasser bis zu einer Höchstmenge von 1 l/s ha,

## § 8 Anschlusszwang

2. Niederschlagswasser ohne Begrenzung. Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der nach Satz 2 zugelassenen Abwassermengen nicht aus, kann die Stadt die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen, beschränken und/oder ganz oder teilweise versagen.
- (6) Eine Verdünnung/Durchmischung von Abwässern zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich nach dieser Satzung ergeben, ist nicht zulässig.
- (7) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinern zur Abschwemmung von festen anorganischen oder organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.
- (8) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Abs. 4 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.
- (9) Über die zulässige Einleitung von in Abs. 4 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall.
- (10) Die Stadt kann im Einzelfall Abweichungen von den Anforderungen und Begrenzungen für Einleitungen gem. den Abs. 1 - 4 und 7 dieser Bestimmung zulassen, wenn dies nach den Besonderheiten des Falles sowie aufgrund geringer Konzentrationen bzw. Frachten vertretbar ist, und die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Belange des Abs. 2 dieser Bestimmung vom Einleiter nachgewiesen wird sowie eine unvertretbare Beeinträchtigung des Abwasserbeseitigungsvorgangs nicht zu erwarten ist. Die Stadt kann die Zulassung von der Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens abhängig machen. Derartige Zulassungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (11) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers ergreifen, um
1. das Einleiten und das Eindringen von Abwasser, das nach Abs. 3 Nr. 1-16 ausgeschlossen ist, in die öffentliche Abwasseranlage zu verhindern,
  2. das Einleiten oder Eindringen von Abwasser, das die Grenzwerte und Anforderungen nach Abs. 4 nicht einhält bzw. erfüllt, in die öffentliche Abwasseranlage zu verhindern.
- (12) Einleitungen von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage an der städtischen Einleitungsstelle auf dem Gelände des Klärwerks sind nur zulässig für
1. Abwässer aus haushaltsüblichem Gebrauch,
  2. Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen,
  3. Abwässer aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
  4. Abwässer aus Mietchemietoiletten aus dem Stadtgebiet; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erbringen.
- (13) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (8) Wird durch eine Änderung der öffentlichen Abwasseranlage eine bisher betriebene Vorklärung von Schmutzwasser überflüssig, so dass das Schmutzwasser nunmehr unbehandelt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann, so bestimmt die Stadt, bis zu welchem Zeitpunkt die dazu erforderlichen abwassertechnischen Maßnahmen durchzuführen sind.
- (9) Die Stadt kann eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, wenn Änderungen oder Erweiterungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordern.

## § 9 Benutzungszwang

Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere im Rahmen seines Anschlussrechtes und unter Einhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechtes, das gesamte auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

Diese Benutzungspflicht gilt auch für alle diejenigen Personen, die ein angeschlossenes Grundstück nutzen (Benutzungsberechtigte).

## § 10 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann auf Antrag hin vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn ein besonders begründetes Interesse des Benutzungspflichtigen an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers unter angemessener Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung dies im Einzelfall rechtfertigt; das öffentliche Interesse überwiegt regelmäßig das Befreiungsinteresse des Antragstellers, solange eine wasserrechtliche Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen werden kann.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann für die gesamten anfallenden Abwässer, für Schmutzwasser oder für Niederschlagswasser ausgesprochen werden; die Befreiung wird befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (3) Von den Bestimmungen zur Begrenzung des Anschlussrechtes sowie zur Begrenzung des Benutzungsrechtes kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ebenfalls Befreiung erteilt werden.

## III. Anschlusskanäle, Grundstücksentwässerungsanlagen

### § 11 Anschlusskanäle

- (1) Jedes Grundstück, für das Anschlusszwang besteht (§ 8), ist entsprechend dem bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang für dieses Grundstück unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal unmittelbar an den Mischwasserkanal der öffentlichen Abwasseranlage, bei Trennsystem je durch einen entsprechenden Anschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen, dass mehrere Grundstücke über einen ge-

meinsamen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.

Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Stadt auch für ein Grundstück mehrere Anschlusskanäle über Abs. 1 dieser Regelung hinausgehend verlangen.

- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Art, Lage, Führung, lichte Weite, technische Ausführung und das Material des Anschlusskanals einschließlich der Anordnung des Prüf- bzw. Reinigungsschachtes und/oder der Prüf- und Reinigungsöffnung sowie die Zahl der Anschlusskanäle bestimmt die Stadt.
- (5) Die Herstellung, Veränderung sowie die Beseitigung von Anschlusskanälen führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen aus. Grundlage hierfür sind die baurechtlich genehmigten Bauvorlagen.
- (6) Der Anschlussberechtigte hat ggfs. der Stadt unverzüglich mitzuteilen, dass am Anschlusskanal Betriebsstörungen oder Mängel aufgetreten sind oder dass der Anschlusskanal nicht mehr benutzt wird und daher verschlossen oder beseitigt werden muss.

## § 12

### Örtliche Abwasserbeseitigung

- (1) Ist ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich oder wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt, richtet sich die Zulassung von örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Bei nachträglichem Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte unverzüglich alle nach dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht mehr betriebenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu verschließen.

## § 13

### Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlusspflichtige hat alle Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung nach den gemäß § 18 b WHG und § 151 WG LSA jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und den jeweils geltenden technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der betreffenden Anlagen auf eigene Kosten herzustellen und in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand zu unterhalten, insbesondere deren Dichtigkeit zu gewährleisten und zu betreiben.
- (2) Gegen einen etwaigen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte bis zur Straßeno-

berkante vor dem Grundstück selbst zu schützen.

Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe u. s. w. müssen gemäß den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserbeseitigungsanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

- (3) Die Verfüllung der Rohrgräben hat nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

Die Stadt kann auf Antrag ausnahmsweise zulassen, dass der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage selbst herstellt.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten in Betrieb genommen werden.

Ist der Rohrgraben für die Schmutzwasserleitung bei Abnahme schon verfüllt oder nicht sichtbar, so hat der Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt die Dichtigkeit dieser Anschlussleitung und deren Zustand durch Kamerabefahrung nachzuweisen.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

- (6) Werden Störungen beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage oder Schäden an ihr festgestellt, so hat der Anschlusspflichtige die erforderlichen Arbeiten zur Unterhaltung, Reparatur oder (Teil-)Erneuerung auf seine Kosten durch einen zuverlässigen Fachunternehmer ausführen zu lassen. Der Abschluss der Arbeiten ist der Stadt anzuzeigen; diese nimmt die Grundstücksentwässerungsanlage ab, wobei der Arbeitsbereich frei zugänglich sein muss.

## IV. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

### § 14

#### Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer nach den gemäß § 18 b WHG und § 151 WG LSA jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres mit vertretbarem Aufwand entleert werden kann.

Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Dekel muss durch eine Person zu öffnen sein.

Der Grundstückseigentümer hat Mängel nach vorstehenden Seiten nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 7 Abs. 3 und 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (4) Die Anlagen werden von der Stadt oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu Kontrollzwecken ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer zentralen Kläranlage zugeführt.
- (5) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben oder dem von ihm beauftragten Dritten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Kleinkläranlagen werden wie folgt geleert:
  - a) Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren,
  - b) Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens in zweijährigem Abstand zu entschlammen.

Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im 2-jährigen Abstand zu reinigen.

- (6) Die Stadt oder der von ihr beauftragte Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben bindet zum Zwecke der Entsorgung aus dezentralen Anlagen ein oder mehrere Abfuhrunternehmen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

## V. Einleitungsüberwachung

### § 15

#### Abwasser aus Privathaushalten und diesem vergleichbares Abwasser (häusliches Abwasser)

- (1) Soweit lediglich häusliches Abwasser im Rahmen der Grundstücksnutzung anfällt, bedarf

es für die Zulassung zur Benutzung der Abwasseranlage eines Antrags auf Herstellung des Anschlusskanals, dem in zweifacher Ausfertigung eine prüffähige Darstellung des beantragten Anschlusses beizufügen ist.

- (2) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst begonnen werden, nachdem die Stadt den Anschlusskanal abgenommen hat. Bei der Abnahme muss die Anlage sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung des Anschlusskanals.

## § 16

### Anderes als häusliches Abwasser

- (1) Soll Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder sonstiges Abwasser, das nicht häusliches Abwasser im Sinne des § 15 ist, in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, so ist hierzu möglichst frühzeitig eine Benutzungsgenehmigung zu beantragen. Diesem Antrag ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses, bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt sowie eine Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und -menge mit Angabe der Spitzenbelastung beizufügen.

Enthält das Abwasser Stoffe gem. § 7 Abs. 4 dieser Satzung, so sind die Anfallstellen der betreffenden Stoffe, ihre anschließend vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, der Überwachung und der Untersuchungsmethoden sowie der Untersuchungshäufigkeit anzugeben.

Die Stadt kann je nach Lage des Einzelfalles weitere Angaben zur Prüfung des Antrages verlangen.

- (2) Vor Erteilung einer ausdrücklichen Benutzungsgenehmigung darf niemand Abwasser nach Abs. 1 in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelangen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze sind entsprechend anzuwenden, wenn der Benutzungspflichtige Maßnahme treffen will, welche die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers ändern.

## § 17

### Auskunftspflicht, Überwachung des Abwassers

- (1) Anschlussberechtigte und Benutzungspflichtige sind verpflichtet, alle für den Vollzug dieser Satzung, insbesondere die für die Prüfung der Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Beschaffenheit hin sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und evtl. Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Benutzungspflichtige ist insbesondere verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe der in die öffentliche Abwasseranlage einzuleitenden und/oder eingeleiteten oder sonst in die Abwasseranlage gelangten Abwässer Aufschluss zu geben.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung

befolgt werden, jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

- (3) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie dessen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (4) Anderes als häusliches Abwasser (§ 16) kann jederzeit von der Stadt auf Kosten des Benutzungsberechtigten auf seine Beschaffenheit und Inhaltsstoffe untersucht werden. Art und Umfang der Untersuchungen durch die Stadt werden jeweils befristet und jederzeit widerruflich durch die Stadt festgesetzt, erstmals bei der erstmaligen Zulassung der Benutzung für die Ableitung des betreffenden Abwassers.

- (5) Der Benutzungspflichtige kann bei der Ableitung von anderem als häuslichem Abwasser im Wege der Auflage verpflichtet werden, nach Art und Umfang näher zu bezeichnende Eigenkontrollen durchzuführen. Diese können sich sowohl auf die Beschaffenheit, als auch auf die Inhaltsstoffe, als auch auf die Menge des Abwassers beziehen.

Die Kosten für die Durchführung der Eigenkontrollen hat der Benutzungspflichtige selbst zu tragen, einschließlich der Kosten für ggfs. erforderliche bauliche oder sonstige Maßnahmen bzw. Vorkehrungen. Der Benutzungspflichtige hat Wartungs- und Betriebstagebücher zu führen. Diese Tagebücher sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen hat der Benutzungspflichtige mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der Stadt vorzulegen.

Auch neben der Durchführung angeordneter Eigenkontrollen des Benutzungspflichtigen ist die Stadt jederzeit zu Kontrollen auf Kosten des Benutzungspflichtigen berechtigt.

## § 18

### Anzeigepflichten

- (1) Der Benutzungspflichtige hat der Stadt unverzüglich die für den Vollzug dieser Satzung bedeutsamen Tatsachen und Umstände anzuzeigen.
- (2) Insbesondere ist anzuzeigen,
1. dass gefährliche und schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage zu gelangen drohen oder gelangt sind,
  2. dass Störungen beim Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere von Abwasserbehandlungsanlagen sowie sonstige Vorkommnisse die Beschaffenheit des Abwassers verändern können,
  3. dass auf einem Grundstück Abwasser anfällt und welcher Art dieses Abwasser ist sowie dass auf einem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt,
  4. dass Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,

5. dass Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
6. dass der Abbruch von baulichen Anlagen auf einem angeschlossenen Grundstück vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird,
7. dass bei Eigenkontrollen höhere, als bei der ausdrücklichen Zulassung zur Benutzung zugrunde gelegte Werte betreffend Beschaffenheit, Inhaltsstoffe und/oder Menge des Abwassers festgestellt wurden,
8. dass gefährliche Stoffe, insbesondere solche, die auf der Liste (sog. Schwarze Liste) des Anhangs der EG-Gewässerschutzrichtlinie vom 04. Mai 1976 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, eingeleitet worden sind oder werden sollen bzw. auf sonstige Art in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind bzw. zu gelangen drohen.

- (3) Anzeigen nach Abs. 1 und 2 sind durch eingeschriebenen Brief vorzunehmen. In dringenden Fällen, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Anzeige vorab in der schnellstmöglichen Weise vorzunehmen und sodann schriftlich nachzuholen.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 19

#### Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen (z. B. Öffnen und Entfernen von Schachtabdeckungen oder Einlaufrohren, Bedienen von Schiebern) sind nur den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

### § 20

#### Personenmehrheiten

Kommen mehr als eine natürliche oder juristische Person als Anschlussberechtigte/-verpflichtete und/oder Benutzungsberechtigte/verpflichtete hinsichtlich desselben Grundstücks in Betracht, so ist jeder für sich nach dieser Satzung berechtigt und verpflichtet.

### § 21

#### Ausnahmen, besondere Einzelbestimmungen

- (1) Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist sowie die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird.

Ausnahmen werden befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ausnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (2) Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen

gen treffen oder Anforderungen stellen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers einschließlich fester, bei der Abwasserbeseitigung anfallender Rückstände sowie Schlammern erforderlich ist.

## **§ 22 Haftung**

- (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat weder der Anschlussberechtigte, noch der Benutzungsberechtigte gegen die Stadt einen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.
- (2) Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage von Teilen dieser Anlage entstehen, es sei denn, dass die Stadt oder ihre Vertreter oder Beauftragten diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (3) Der Benutzungspflichtige haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen; dazu zählen insbesondere auch Kosten, die die Stadt mit Rücksicht auf die Besorgnis aufwendet, dass eine Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung eintreten könnte oder eintritt sowie für erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung. Dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung von Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs der Stadt zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge.

Der Benutzungspflichtige hat die Stadt von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften insbesondere auch deren Benutzungspflichtige als Gesamtschuldner.

- (4) Wer unter Nichtbeachtung dieser Satzung, insbesondere der Einleitungsbedingungen nachweislich die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Kann bei dezentralen Abwasseranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt oder muss sie eingeschränkt oder unterbrochen werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 23 Beiträge und Gebühren**

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach gesonderten Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.
- (2) Für die Prüfung, Genehmigung und die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 24 Übergangsvorschriften**

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit Einleiter bisher betriebene Einleitungen bei Inkrafttreten dieser Satzung unverändert fortsetzen, gelten für die betroffenen Benutzungspflichtigen bzw. Einleiter die Mitteilungs- und Anzeigepflichten gem. dieser Satzung entsprechend, insbesondere die für den Fall der Änderung der Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe des Abwassers vorgesehene Pflichten, soweit anderes als häusliches Abwasser eingeleitet wird.
- (3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Regelungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes dieser Satzung entsprechen, hat der Benutzungspflichtige innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Inkrafttreten dieser Satzung ihren Regelungen anzupassen.

Sofern diese Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden kann und die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die öffentliche Abwasseranlage nicht gefährdet sind, kann die Stadt diese Frist auf Antrag verlängern. Der Antragsteller hat dabei verbindliche Angaben darüber zu machen, in welcher Zeit und auf welche Art und Weise die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Ein derartiger Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

Die Regelung des § 4 Abs. 4 S. 2 bleibt unberührt.

- (4) Die Stadt legt im Einzelfall fest, mit welcher Frist die Anpassung im Falle des Abs. 3 S. 2 vorgenommen werden muss. Die Einleitung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag für den bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen, zulässigen Umfang der Einleitung als erlaubt.

## **§ 25 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann gemäß § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. 06. 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 01.

1996 (GVBl. LSA S. 2) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 4 S. 1 in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal einleitet,
  2. entgegen § 7 Abs. 2-4 sowie 8-10 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
  3. entgegen § 7 Abs. 5 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet,
  4. entgegen § 7 Abs. 6 eine Verdünnung/Durchmischung von Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, herstellt,
  5. entgegen § 7 Abs. 7 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und/oder organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage betreibt,
  6. entgegen § 8 Abs. 1, 5, 6 u. 7 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
  7. entgegen § 8 Abs. 2 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage anders als über einen Anschlusskanal ohne Einwilligung der Stadt einleitet,
  8. entgegen § 9 Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
  9. Auflagen oder Bedingungen, die nach § 8 Abs. 2 im Zusammenhang mit Befreiungen auferlegt wurden, nicht befolgt bzw. einhält,
  10. entgegen § 11 Abs. 5 Arbeiten an Anschlusskanälen nicht von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmer ausführen lässt,
  11. entgegen § 11 Abs. 6 Betriebsstörungen, Mängel oder die Beendigung der Benutzung nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
  12. entgegen § 13 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb dieser Anlagen herstellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält,
  13. entgegen § 13 Abs. 6 Unterhaltungs-, Reparatur- oder (Teil-)Erneuerungsarbeiten nicht ausführen lässt oder die ordnungsgemäße Abnahme dieser Arbeiten durch die Stadt durch Anzeige und Offenhal-

tung der betroffenen Bereiche nicht ermöglicht,

14. entgegen § 15 Abs. 2 oder § 16 Abs. 2 die öffentliche Abwasseranlage vorzeitig benutzt,
  15. entgegen § 17 Abs. 1 zu gebende Auskünfte nicht erteilt,
  16. entgegen § 17 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt zur Überwachung der Entwässerungsanlagen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück gewährt,
  17. entgegen § 17 Abs. 5 auferlegte Eigenkontrollen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt sowie Wartungs- und Betriebstagebücher sowie Diagramme und sonstige Messaufzeichnungen nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt,
  18. entgegen § 18 Abs. 2 die dort bezeichneten Anzeigen unterlässt,
  19. entgegen § 23 Abs. 3 und 4 bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage nicht fristgerecht an die Bestimmungen dieser Satzung anpasst,
  20. entgegen § 19 unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

## § 27

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 25. 10. 2000 in der Fassung zur 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 03. 05. 2006,
- die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Drodndorf vom 14. 09. 1995 in der Fassung der 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 01. 08. 1996,
- die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Freckleben vom 23. 08. 2006,
- die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Schierstedt vom 24. 06. 2003,
- die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Mehringen vom 31. 01. 2006,
- die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Westdorf vom 20. 11. 2003

außer Kraft.

Aschersleben, den 10. Dezember 2008

Michelmann

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

## Vorlage IV/0797/08

### Satzung für die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6, 8, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sach-

sen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie §§ 2, 5, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 10. Dezember 2008 folgende Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung beschlossen:

## Abschnitt I

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung als rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
  - a) Schmutzwasserbeseitigung;
  - b) Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge);
  - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz);
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).
- (3) Grundstücksanschluss i. S. d. Abs. 2 Buchst. b) ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal (Sammler) bis einschließlich des Revisionschachtes/der Reinigungs- bzw. Prüfföffnung auf dem zu entwässernden Grundstück.

Sollte ein Revisionschacht/eine Reinigungs- bzw. Prüfföffnung auf dem zu entwässernden Grundstück aus technischen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht möglich sein, umfasst der Grundstücksanschluss den Anschlusskanal vom Sammler bis zur Grundstücksgrenze.

## Abschnitt II

### Abwasserbeitrag

### § 2

#### Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren, Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, von den Beitragspflichtigen für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasser- und der Niederschlagswasserbeseitigung im Mischverfahren sowie im Trennverfahren.
- (2) Die Kosten für die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers sind von diesem selbst zu tragen.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen bleibt einer gesonderten Satzung vorbehalten.

## § 3

### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

## § 4

### Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 09. 02. 2001 (BauO LSA 2001) Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. von § 2 Abs. 4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 09. 02. 2001 (BauO LSA 2001), so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je

- vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
- 1.) die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  - 2.) die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
    - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen – die Gesamfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
    - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  - 3.) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
  - 4.) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  - 5.) die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie dazu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  - 6.) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze oder Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
- 7.) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- 8.) die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- 9.) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Gebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
  2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
  5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
  6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
    - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
    - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststel-

lung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (5) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt § 4 Abs. 2.

### § 5

#### Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

- (2) Die Grundstücksfläche ist gemäß § 4 Abs. 2 zu ermitteln.

- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke
- |  |     |
|--|-----|
|  | 1,0 |
|--|-----|

4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern
- |  |     |
|--|-----|
|  | 0,2 |
|--|-----|

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2
- |  |     |
|--|-----|
|  | 1,0 |
|--|-----|

6. die Gebieteinordnung nach Abs. 2 richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

### § 6

#### Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt bei der

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung       | 1,59 Euro; |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 4,62 Euro  |
- je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche.

### § 7

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. v. 20. 12. 1999 (BGBl. I S. 2493) in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

### § 8

#### Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

- (3) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

- (4) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

- a) die Bezeichnung des Beitrages,
- b) den Namen des Beitragsschuldners,
- c) die Bezeichnung des Grundstückes,
- d) den zu zahlenden Betrag,
- e) die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
- f) die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
- g) die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
- h) den Hinweis auf die Möglichkeit, Stundung oder Erlass zu beantragen (§ 13 a Abs. 1 Satz 3 KAG LSA i. V. m. § 11 Abs. 2 der Satzung) sowie
- i) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

### § 9

#### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### § 10

#### Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages im Ganzen durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 11

#### Billigkeitsregelungen

- (1) Bei der Erhebung der Abwasserbeiträge für Anlagen der Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserbeseitigung werden übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, nach Maßgabe der folgenden Sätze nur begrenzt herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße im Stadtgebiet liegen. Die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke im vom Geltungsbereich dieser Satzung umfassten Stadtgebiet von Aschersleben beträgt 963,65 m<sup>2</sup>. Bei übergroßen Grundstücken wird eine Fläche von 1.252,75 m<sup>2</sup> in vollem Umfange, die darüber hinausgehende Grundstücksfläche lediglich zur Hälfte herangezogen.

- (2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225,

226, 227 Abs. 1 und §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn
- a) die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
  - b) die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird. Eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge bleibt unberücksichtigt.
- (4) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange
- a) Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden oder
  - b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (5) Die Stadt kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Abwasserbeitrag in Form einer Rente gezahlt wird.

### **Abschnitt III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

#### **§ 12 Entstehen des Erstattungsanspruchs**

Die Aufwendungen für die Herstellung, die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasseranlage werden in der tatsächlich entstandenen Höhe abgerechnet.

Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Erstattungsanspruch für jede Leitung berechnet.

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. §§ 7, 8 Abs. 5 sowie § 9 gelten entsprechend.

#### **Abschnitt IV Abwassergebühr**

##### **§ 13 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung

- a) des Schmutzwassers und/oder
- b) des Niederschlagswassers

für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

#### **§ 14 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge des Schmutzwassers bemessen, das in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück im jeweiligen Erhebungszeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen: Wassermengen, die nach der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aus eigenen Wasserversorgungsanlagen nur für die Bewässerung des Grundstücks entnommen wurden, bleiben außer Betracht.
  - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungs- und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten der Stadt innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen, sofern die Wasserzähler nicht zusammen mit einem Beauftragten der Stadt abgelesen wurden.

Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden, ist grundsätzlich durch besondere Messeinrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Sofern der Nachweis nicht durch besondere Wassermesser geführt werden kann, kann die

Stadt nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

#### **§ 15 Gebührenmaßstab für die Nieder- schlagswasserbeseitigung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Je 5 m<sup>2</sup> überbaute oder befestigte Fläche sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 5 m<sup>2</sup> abgerundet.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf Anforderung binnen eines Monats die erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. eines jeden Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, gelten die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt.

Gebührenerhebliche Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt unaufgefordert schriftlich binnen eines Monats nach Fertigstellung mitzuteilen.

Änderungen werden frühestens ab Beginn des auf die Mitteilung der Änderung folgenden Monats wirksam.

- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

#### **§ 16 Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- a) Schmutzwasserbeseitigung 2,92 Euro je eingeleitetem m<sup>3</sup> Schmutzwasser
- b) Niederschlagswasserbeseitigung 2,33 Euro je volle 5 m<sup>2</sup> überbauter oder befestigter Grundstücksfläche.

#### **§ 17 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die mit der öffentlichen Abwasseranlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Daneben ist auch derjenige gebührenpflichtig, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum derjenige, der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht

nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. v. 20. 12. 1999 (BGBl. I S. 2493), in der jeweils geltenden Fassung, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit erfolgter Schlussabrechnung auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Die Mitteilung über eine Änderung in der Gebührenpflicht ist von bisherigen Gebührenpflichtigen rechtzeitig unter Beachtung des § 22 zu veranlassen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

### § 18

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt oder die Zuführung von Abwasser beendet wird.

### § 19

#### Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.  
Die Gebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.  
Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung der Abwassergebühren erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2 Buchst. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die dem Erhebungszeitraum vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist in den Fällen des § 14 der durchschnittliche Wasserverbrauch je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

### § 20

#### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für die Schmutzwasser- sowie die Niederschlagswasserbeseitigung sind jeweils am 15.01., 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des laufenden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht auszugehen.

- (3) Die Abwassergebühren und die Abschlagszahlungen werden im Namen und auf Rechnung der Stadt Aschersleben vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben berechnet und eingezogen. Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben ermittelt zudem die Berechnungsgrundlagen und erteilt die Gebührenbescheide.
- (4) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid nicht ein anderer Fälligkeitstermin festgelegt ist.

Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen.

### § 21

#### Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschildverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### Abschnitt V

#### Gemeinsame Vorschriften

### § 22

#### Auskunftspflicht/Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt oder dem von ihr beauftragten Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt oder dem von ihr beauftragten Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Die Stadt oder der von ihr beauftragte Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

### § 23

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 14 Abs. 4 der Stadt die Wassermengen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres anzeigt;
  2. entgegen § 15 Abs. 2 der Stadt nicht binnen eines Monats nach Aufforderung die Berechnungsgrundlagen mitteilt oder nicht binnen eines Monats nach Fertigstellung unaufgefordert schriftlich gebührenerhebliche Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Grundstücksfläche mitteilt;
  3. entgegen § 20 Abs. 2 der Stadt trotz Aufforderung den Verbrauch des ersten Monats nicht unverzüglich mitteilt;
  4. entgegen § 22 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  5. entgegen § 22 Abs. 2 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  6. entgegen § 22 Abs. 3 das Vorhandensein, die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;
  7. entgegen § 22 Abs. 4 verhindert, dass die Stadt oder der von ihr Beauftragte das Grundstück zur Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen betreten kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert; und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabenverkürzung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben vom 01. 11. 2006, die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Drohndorf vom 18. 10. 2006, die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Freckleben vom 23. 08. 2006, die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Mehringen vom 19. 09. 2006, die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Groß Schierstedt vom 26. 11. 2002 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Groß Schierstedt vom 05. 12. 2006 sowie die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Westdorf vom 08. 07. 2004 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Westdorf vom 20. 11. 2007, außer Kraft.

Aschersleben, den 10. Dezember 2008

Michelmann  
Oberbürgermeister                      Dienstsiegel

## Vorlage IV/0812/08 Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasseranlage)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziffer 1 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. §§ 150, 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21. 04. 1998 (GVBl. LSA S. 186) sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 10. Dezember 2008 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung zur Behandlung von Abwässern aus Mietchemietoiletten, des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes sowie des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers einschließlich Fäkalschlamm eine Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung Abwassergebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

### § 2 Gebührenmaßstab/Gebührenhöhe

- (1) Die Abwassergebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben be-

misst sich nach der auf dem Grundstück bezogenen Menge Frischwasser.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Frischwasser.

Als bezogenes Frischwasser gelten

- a) die dem Grundstück im jeweiligen Erhebungszeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
- b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge; Wassermengen, die nach erfolgter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausschließlich für die Bewässerung des Grundstücks entnommen wurden, bleiben außer Betracht.

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt; so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (2) Die Wassermengen nach Abs. 1 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen, sofern die Wasserzähler nicht zusammen mit einem Beauftragten der Stadt abgelesen wurden.

Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden, ist grundsätzlich durch besondere Messeinrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Sofern der Nachweis nicht durch besondere Wassermesser geführt werden kann, kann die Stadt nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (4) Die Abwassergebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen, abgefahren und in der dezentralen Abwasseranlage gereinigt wird.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.

- (5) Die Abwassergebühr beträgt
  - a) für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben 5,41 Euro je m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser;
  - b) für die Schlammensorgung aus Kleinkläranlagen 20,57 Euro je m<sup>3</sup> entnommenem Schlamm.

### § 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).

Gebührenpflichtig ist daneben auch der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks.

Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Teil der Gebühr.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. vom 29. 03. 1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

Die Mitteilung über einen Wechsel in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen rechtzeitig zu veranlassen.

Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird oder die Zuführung von Abwasser endet und der Stadt oder dem von ihr beauftragten Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben dies schriftlich mitgeteilt worden ist.

### § 5 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Für abflusslose Gruben entsteht die Gebührenschuld am Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Für Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn des Kalenderjahres.

## § 6

### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung des Gebührenpflichtigen erfolgt durch Bekanntgabe eines Heranziehungsbescheides.
- (2) Auf die gemäß § 5 nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für abflusslose Gruben sind Abschlagszahlungen am 15.01., 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. sowie 15.12. des laufenden Jahres zu leisten.  
Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (3) Für den aus Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalschlamm erfolgt auf Grund der Lieferscheine eine gesonderte Abrechnung nach jeder erfolgten Entleerung.
- (4) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) Die Gebühren werden im Namen und auf Rechnung der Stadt Aschersleben vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben berechnet und eingezogen. Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben ermittelt zudem die Berechnungsgrundlagen und erteilt die Gebührenbescheide.

## § 7

### Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 8

### Auskunftspflicht/Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt oder dem von ihr beauftragten Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt und ihre Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln.  
Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Stadt oder die von ihr Beauftragten dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung

Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt oder ihren Beauftragten sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt und ihre Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert oder
  3. entgegen § 8 Abs. 3 den ungehinderten Zugang zu den auf dem Grundstück vorhandenen Abwasseranlagen nicht gewährt oder
  4. entgegen § 8 Abs. 4 nicht innerhalb eines Monats den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück schriftlich anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung vom 01. 11. 2006,
- die Satzung der Gemeinde Drohndorf über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung vom 13. 12. 2006,
- die Satzung der Gemeinde Freckleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung vom 18. 12. 2006,
- die Satzung der Gemeinde Mehringen über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung vom 19. 12. 2006

außer Kraft.

Aschersleben, den 10.12.2008

Michelmann

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

### Vorlage IV/0795/08

### Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG- LSA) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 50 Abs. 1 Ziffer 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Änderungen

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 14.02.2007 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Straßenfront in

- a) Reinigungsklasse I 2,67 Euro;
- b) Reinigungsklasse II 1,71 Euro.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Aschersleben, den 10.12.2008

Michelmann

Oberbürgermeister

### Vorlage IV/0786/08

### Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 105) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages in der Ortschaft Winnigen beschlossen:

## § 1

### Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Stadt Aschersleben erhebt in der Ortschaft Winnigen einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von öffentlich und förmlich gewidmeten Wirtschaftswegen, die nicht vom Geltungsbereich der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen erfasst werden.

1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung, der Beschaffenheit oder Leistungsfähigkeit einer Anlage.

- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) zu erheben sind.

### § 3

#### Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschl. der Nebenkosten),
  - den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zzgl. der Nebenkosten),
  - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wirtschaftswegen
  - die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten
- für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannte Anlage,
  - für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Stadt eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert der Grundstücke als Aufwand anzusetzen.
- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelnen Ausbaumaßnahmen.  
Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.  
Die Entscheidung über die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Stadtrat.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind im Rahmen einer Versammlung, zu der alle unmittelbar von der jeweiligen Maßnahme Betroffenen schriftlich einzuladen sind, so rechtzeitig über das beabsichtigte Vorhaben einschließlich der zu erwartenden Kostenbelastung zu informieren, dass ihnen vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise gegenüber der Stadt zu äußern.

### § 4

#### Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Auf-

wand nach Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

- für öffentliche Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege) 60 v.H.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen ist die Geschoßfläche. Die Berechnung der Geschoßfläche erfolgt durch Vielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl.
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt die gesamte Grundstücksfläche.
- (3) Für die Berechnung der Geschossfläche nach Abs.1 gilt:

- bei unbebaubaren Grundstücken sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
  - Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
  - Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
  - gewerbliche Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau) 1,00
  - gewerbliche Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
    - bei eingeschossiger Bebauung 1,50
    - bei mehrgeschossiger Bebauung 1,75
    - für die verbleibende Teilfläche 1,00
  - auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
    - bei eingeschossiger Bebauung 1,00
    - bei zweigeschossiger Bebauung 1,25
    - für die verbleibende Teilfläche 0,04
- bei Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung nur in einer Ebene genutzt werden können, wie Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingartenanlagen, Friedhöfe oder sonstige Anlagen für den Gemeinbedarf 0,50
- bei Grundstücken die nur mit Einrichtungen der Strom, Gas- und Wasserversorgung wie z.B. Trafo, Gasregler, Funkstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können 1,00

### § 6

#### Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

- (2) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnitts.
- (3) In den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten entsteht die Beitragspflicht mit Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme.
- (4) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 8 Beitragspflichtigen.
- (5) Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (6) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
- die Bezeichnung des Beitrages,
  - den Namen des Beitragsschuldners,
  - die Bezeichnung des Grundstücks,
  - den zu zahlenden Beitrag,
  - die Berechnung des zu zahlenden Beitrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  - die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  - die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht
  - den Hinweis auf die Möglichkeit, Stundung oder Erlass zu beantragen und
  - eine Rechtsbehelfsbelehrung.

### § 7

#### Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

### § 8

#### Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 20. 12. 1996 (BGBl. I S. 2090) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der

**§ 9**

**Auskunftspflicht**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

**§ 10**

**Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1; §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1997 (BGBl. I S. 3039), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 11**

**Ordnungswidrigkeiten**

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 9 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 10.12.2008

Michelmann  
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen**

Aufgrund der §§ 4 und 6 und 44 Abs.3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 568) i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 105) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Ortschaft Winningen beschlossen:

**§ 1**

**Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen**

(1) Die Stadt Aschersleben erhebt nach Maßgabe dieser Satzung wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) in der Ortschaft Winningen.

1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung, der Beschaffenheit oder Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils geltenden Fassung, beitragsfähig sind.

**§ 2**

**Abrechnungseinheiten**

- (1) Die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.
- (2) Die Verkehrsanlagen bilden eine Abrechnungseinheit nach Maßgabe des in Anlage 1 beigefügten Planes, welcher ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Zu der genannten Abrechnungseinheit gehören die folgenden Straßen, die entsprechend ihrer Nutzung in verschiedene Kategorien eingeteilt werden.
  - a) Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
  - b) Haupterschließungsstraßen sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
  - c) Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die dem durchgehenden, innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

Anliegerstraßen	Haupterschließungsstraßen	Hauptverkehrsstraßen
Am Teichberg Dorfstraße	Burgstraße	Unter den Linden
Ernst-Thälmann-Straße	Cochstedter Str.	
Gartenstraße		
Grund Im Winkel		
Ascherslebener Straße		
Bördeweg		
Poststraße		
Schillerstraße		
Klosterstraße		
Uhlenwinkel		
Walter-Rathenau-Straße		

**§ 3**

**Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für
  1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten).
  2. den Wert der von der Stadt Aschersleben aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
    - a) Bahnbahnen
    - b) Gehwegen,
    - c) Radwegen,
    - d) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
    - e) unselbständige Grünanlagen/ Straßengrün,
    - f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
    - g) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
    - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
  5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Immissionsschutzanlagen,
  6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
  7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung für Bahnbahnen von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Aschersleben Bausträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der jeweils geltenden Fassung ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind.

- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
  1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
  3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

**§ 4**

**Beitragstatbestand**

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit oder den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

**§ 5**

**Gemeindeanteil**

Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt die Stadt Aschersleben den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt.

Der Anteil der Stadt Aschersleben am beitragsfähigen Aufwand beträgt 36 v. H.

Die Stadt Aschersleben trägt darüber hinaus den Anteil, der bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

## § 6 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
  - (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar durch amtlich beglaubigte Dokumente nachzuweisen. Durch nachträgliche katasteramtliche Vermessungen eingetretene Veränderungen der Bemessungsgrundlage nach Bestandskraft des Bescheides bleiben unberücksichtigt.
  - (3) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
    1. bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind
      - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
      - b) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich
    2. bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
      - a) die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstückes
      - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
      - c) für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr.2 b) hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie
  - d) für Grundstücke, die an Verkehrsanlagen liegen, die in den Außenbereich hinausragen und teilweise dem Innenbereich und teilweise dem Außenbereich zuzuordnen sind, die jeweils gesonderten Teilflächen
3. bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
    - a) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
    - b) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), die Gesamtfläche des Grundstückes.
  - (4) Der wiederkehrende Beitrag für Verkehrsanlagen wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Zur Berechnung dieses Flächenbeitrages wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, dem die Zahl der Vollgeschosse zugrunde liegt (sog. Vollgeschossmaßstab).
  - (5) Dieser Nutzungsfaktor beträgt für das erste Vollgeschoss 1,0, für jedes weitere Vollgeschoss zuzüglich 0,6 der beitragspflichtigen Grundstücksfläche. Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben hierbei unberücksichtigt. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m; bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
  - (6) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die im Absatz 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken:
    1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
      - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
      - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
    - g) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c),
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr.1 a) bzw. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c).
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
    - b) unbebaut sind, die Zahl in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
    - c) eine Bebauung aufweist, die im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Vollgeschossmaßstab
  4. für Teilflächen die im Außenbereich liegen, wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
    - b) als Grün-,Acker- oder Gartenland genutzt werden, der Faktor 0,02
    - c) eine Bebauung aufweist, die im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung eine untergeordnete Bedeutung hat, der Faktor 0,5 als Vollgeschossmaßstab
- (7) Werden Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer gewerblicher Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt, werden die Nutzungsfaktoren nach Absatz 5 Satz 1 um weitere 20 % erhöht.

- (8) Als Nutzungsfaktor gilt für:
1. die Flächen nach Absatz 3 Ziffer 3 a, bei Grundstücken, die auf Grund entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden  
0,5;
  2. oder für die Flächen nach Absatz 3 Ziffer 3 b, die wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nur in anderer Weise nutzbar sind, wenn sie ohne Bebauung sind (z.B. Grün-, Acker- oder Gartenland)  
0,02.

### § 7 Beitragsatz

Der Beitragsatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer gesonderten Satzung festgelegt.

### § 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeiten des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das jeweils abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Beitrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
  8. den Hinweis auf die Möglichkeit, Stundung oder Erlass zu beantragen und
  9. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

### § 9 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Aschersleben Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

### § 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentü-

mer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21. 09. 1994 (BGBl. I S. 2494) in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. 03. 1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 11 Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Aschersleben alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung unverzüglich anzuzeigen.

### § 12 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. 10. 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, beträgt 1067 m<sup>2</sup>. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen.
- (3) Ein Grundstück, dessen Fläche über die durchschnittliche Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 hinausgeht (übergroßes Wohngrundstück), wird bei der Heranziehung nur begrenzt mit einer Fläche von 1.387 m<sup>2</sup> berücksichtigt, Den Ausfall, der sich dadurch ergibt, dass die der Beitragspflicht unterliegenden übergroßen Wohngrundstücke nicht mit ihrer gesamten, sondern lediglich mit einer Begrenzungsfläche herangezogen werden dürfen, trägt die Stadt Aschersleben.

### § 13 Übergangsregelung

Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit und der jeweiligen Teileinrichtung entsprechend der nachfolgenden Staffelung (insgesamt längstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren) unberücksichtigt:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Erwerb der Erschließungsfläche   | 20 Jahre  |
| b) Freilegung der Erschließungsfläche   | 20 Jahre  |
| c) Herstellung der Fahrbahn ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen | 20 Jahre  |
| d) Herstellung des Gehweges   | 20 Jahre  |
| e) Herstellung des Radweges   | 20 Jahre  |
| f) Herstellung der Entwässerungseinrichtung                                   | 20 Jahre  |
| g) Herstellung der Beleuchtungseinrichtung                                    | 20 Jahre  |
| h) Herstellung selbständiger Grünanlagen                                      | 20 Jahre. |

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

### § 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

### § 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Winnigen vom 31.12.1999 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen vom 01.01.2005 außer Kraft.

Aschersleben, den 10. Dezember 2008

Michelmann

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

### Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Wilsleben (Straßen- ausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 568) i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 105) in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen in der Ortschaft Wilsleben beschlossen:

## § 1

### Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Stadt Aschersleben erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von öffentlich gewidmeten Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) in der Ortschaft Wilsleben.

1. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.
  2. Eine „Verbesserung“ liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teilanlage nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder letzten nachmaligen Herstellung bzw. Erneuerung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihre Benutzbarkeit hat.
  3. „Erneuerung“ ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) zu erheben sind.

## § 2

### Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten,
  2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Baulastträger nach § 42 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
    - a) Rad- und Gehwegen,
    - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
    - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen),

- d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
- e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
- f) Randsteinen und Schrammborden,
- g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung,
  6. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Immissionschutzanlagen.
- (2) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
  2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
  3. die Herstellung von Kinderspielplätzen.

## § 3

### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Stadt eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert der Grundstücke als Aufwand anzusetzen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermittelt werden. Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe des § 8 auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

Über die Abschnittsbildung oder die Aufwandsspaltung entscheidet im Einzelfall der Stadtrat durch Beschluss, soweit er nicht diese Befugnis einem anderen Organ übertragen hat.

- (3) Die Stadt hat die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme, über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung zu unterrichten, damit ihnen Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise gegenüber der Stadt zu äußern.

## § 4

### Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes - Vorteilsbemessung

- (1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3, der nicht durch den städtischen Anteil gedeckt ist. Er ist von den Beitragspflichtigen gemäß Abs. 3 zu tragen.
- (2) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der
1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt;
  2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau von:

1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)
  - a) Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen 65 v. H.
  - b) Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen 65 v. H.
  - c) Parkflächen (unselbständige) 65 v. H.
  - d) Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen 65 v. H.
  - e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 65 v. H.
  - f) unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün 65 v. H.
2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind (Haupterschließungsstraßen)
  - a) Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen 40 v. H.
  - b) Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen 40 v. H.
  - c) Parkflächen (unselbständige) 50 v. H.
  - d) Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen 50 v. H.
  - e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 50 v. H.
  - f) unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün 50 v. H.
3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)
  - a) Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen 20 v. H.
  - b) Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen 30 v. H.
  - c) Parkflächen (unselbständige) 40 v. H.
  - d) Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen 40 v. H.
  - e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 30 v. H.
  - f) unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün 40 v. H.
4. Bushaltestellen 30 v. H.
5. öffentlich und förmlich gewidmete Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege) 60 v. H.
6. selbständige Grünanlagen und selbständige Parkflächen 60 v. H.
7. Fußgängerzonen und Plätze 50 v. H.

- (4) Die Stadt kann abweichend von Abs. 3 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe eine andere Vorteilsbemessung bei einer Straßenausbaumaßnahme rechtfertigen.

## § 5

### Vorteilsbemessung in Sonderfällen

Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen - mit Ausnahme der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt - sowohl bebauten oder bebaubaren gewerblich genutzten oder nutzbaren und in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken als auch nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) besondere wirtschaftliche Vorteile, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.

Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge - der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke mit der doppelten Frontlänge der bebauten und unbebauten, gewerblich genutzten oder nutzbaren und vergleichbar nutzbaren Grundstücke aufgestellt.

## § 6

### Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen ist die Geschossfläche. Die Berechnung der Geschossfläche erfolgt durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.

Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind hierbei Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben hierbei unberücksichtigt.

- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

- 1.) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- 2.) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- 3.) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Gren-

zen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,

- 4.) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - 5.) bei Grundstücken, die an der Grenze zwischen Innen- und Außenbereich liegen, und bei denen die Innen-/Außenbereichsgrenze durch Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht exakt festgelegt ist, die Fläche zwischen der jeweiligen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
  - 6.) bei Grundstücken, die über die sich nach den Ziffern 2.) oder 5.) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Falle von Ziffer 5.) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - 7.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder durch Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze, Kleingärten - nicht aber Friedhöfe), 65 v. H. der Grundstücksfläche,
  - 8.) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder durch Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Verkehrsanlage anliegenden Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) o,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - 9.) bei bebauten und unbebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche die gesamte Grundstücksfläche.
- (3) Für die Berechnung der Geschossfläche nach Abs. 1 gilt:
1. In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschossfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten.

2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.

3. Ist statt einer Geschossflächenzahl (GFZ) nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen, als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgeblich.

4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes die zulässige Geschossfläche nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gelten für die Berechnung der Geschossfläche folgende Geschossflächenzahlen:

a) Wochenendhaus- und Kleingartengebiete	0,2
b) Kleinsiedlungsgebiete	0,4
c) Campingplatzgebiete	0,5
d) Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoß	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
e) Kern- und Gewerbegebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoß	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
f) Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4

Als zulässig gilt die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten Vollgeschosse.

- g) Kann eine Zuordnung zu einem der in Buchstaben a) bis f) genannten Bebauungsgebietstypen nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche, bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- h) Ist weder eine Baumassenzahl, noch eine Geschossflächenzahl festgesetzt und die Geschossfläche nach den Buchstaben a) bis f) nicht berechenbar, wird bei bebauten Grundstücken die Baumasse durch die Grundstücksfläche geteilt. Die sich daraus ergebende Zahl ist zur Ermittlung der Geschossfläche durch 3,5 zu teilen.
5. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer Geschosßflächenzahl oder anderer Werte, anhand der die Geschosßfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5 als Geschosßflächenzahl  
Dies gilt für Grundstücke außerhalb von Bebauungsgebieten, die entsprechend Buchstabe c) tatsächlich genutzt werden, entsprechend.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garagen- oder Stellplatzfläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt 0,5 als Geschosßflächenzahl.
7. Ist die tatsächliche Geschosßfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zugrunde zu legen.
8. Für unbebaubare sowie auch bebaute Grundstücke im Außenbereich gelten für die Berechnung der Geschosßfläche folgende Geschosßflächenzahlen:
- Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
  - Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
  - gewerbliche Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau) 1,00
  - gewerbliche Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
  - bei eingeschossiger Bebauung 1,50
  - bei mehrgeschossiger Bebauung 1,75
  - für die verbleibende Teilfläche 1,00
  - auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
  - bei eingeschossiger Bebauung 1,00
  - bei zweigeschossiger Bebauung 1,25
  - für die verbleibende Teilfläche 0,04
2. bei Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung nur in einer Ebene genutzt werden können, wie Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingartenanlagen, Friedhöfe oder sonstige Anlagen für den Gemeinbedarf 0,50
3. bei Grundstücken die nur mit Einrichtungen der Strom, Gas- und Wasserversorgung wie z.B. Trafo, Gasregler, Funkstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können 1,00
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 und 3 ermittelte Verteilungsfläche um 20 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend

für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H (grundstücksbezogener Artzuschlag).

- (5) Absatz 3 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.

## § 7

### Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer nach dieser Satzung beitragsfähigen Einrichtung oder Teilrichtung erschlossen werden, wird der nach § 6 ermittelte Beitrag nur zu 2/3 von den Beitragspflichtigen nach § 10 erhoben. Das übrige Drittel trägt die Gemeinde. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden.

## § 8

### Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die Parkflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen.

Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, hat der Stadtrat durch Beschluss zu entscheiden.

## § 9

### Abschnittsbildung

- (1) Für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 4 unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

## § 10

### Entstehung des sachlichen und persönlichen Beitragsanspruchs

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind, der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.
- (3) In den Fällen einer Aufwandsspaltung (§ 8) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Aufwandsspaltungsbeschluss vorliegt.
- (4) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten (§ 3 Abs. 2) entsteht die sach-

liche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt. Die Regelung des Abs. 2 gilt für die Beendigung der Abschnittsmaßnahme entsprechend.

- (5) In den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten entstehen die Beitragspflichten mit Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme.
- (4) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 12 Beitragspflichtigen.
- (7) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstücks,
  4. den zu zahlenden Beitrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Beitrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
  8. den Hinweis auf die Möglichkeit, Stundung oder Erlass zu beantragen (§ 13 a Abs. 1 Satz 3 KAG LSA i. V. m. § 15 dieser Satzung) und
  9. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 11

### Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluß eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## § 12

### Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. 12. 1999 (BGBl. I S. 2493) in der zur Zeit geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes vom 29.

März 1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 13 Fälligkeit

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 12 zu bestimmenden Beitragsschuldner fällig.

### § 14 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

### § 15 Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche in der Gemeinde Wilsleben von 599 m<sup>2</sup> liegt, deren Fläche also 778,70 m<sup>2</sup> beträgt oder überschreitet (= übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt berücksichtigt.

Bei übergroßen Grundstücken wird eine Fläche von 778,70 m<sup>2</sup> in vollem Umfang, die übersteigende Fläche lediglich zu 50 v. H. herangezogen.

### § 16 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 14 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Wilsleben vom 03.05.2005 außer Kraft.

Aschersleben, den 10.12.2008

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

### Vorlage IV/0807/08 Ermächtigungsbeschluss – Umschuldung von Kommuldarlehen durch den Oberbürgermeister

#### Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschließt in der Sitzung vom 10.12.2008:

Der Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben, Herr Andreas Michelmann, wird ermächtigt, die Kommuldarlehen der Stadt Aschersleben, die zu den genannten Zinsbindungsfristen auslaufen, zu den günstigsten Konditionen umzuschulden.

Die Zinsbindung soll 10 Jahre nicht übersteigen.

### Vorlage IV/0810/08 Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Aschersleben mit dem Schwerpunkt „Wirtschaftlichkeit des Gebäudemanagements“

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschließt in der Sitzung vom 10.12.2008 die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu den Prüffeststellungen zum Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Aschersleben mit dem Schwerpunkt „Wirtschaftlichkeit des Gebäudemanagements“

### Vorlage IV/0771/08 Schließung der Kindertagesstätte Wilsleben

Der Stadtrat beschließt in der Sitzung vom 10.12.2008 die Schließung der Kindertageseinrichtung Wilsleben zum 31. Juli 2009.

### Vorlage IV/0785/08 2. Änderung zum Nutzungsvertrag vom 14.11.1997 – Ascania Karate Traditionell Aschersleben e.V.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die 2. Änderung des Nutzungsvertrages vom 14.11.1997 zu unterzeichnen.

### Vorlage IV/0776/08 Mitgliedschaft im Verein „Niederlande-Mitteldeutschland“

Der Stadtrat beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Aschersleben, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Michelmann, im Verein „Netzwerk Niederlande-Mitteldeutschland e.V.“, ab dem 01.01.2009.

### Vorlage IV/0818/08 Beschluss über die Durchführung eines Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 02 mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 90 BauO LSA „Gewerbegebiet – Güstener Straße“ 3. Erweiterung in Aschersleben – B-Plan 023

Der Stadtrat beschließt in der Sitzung vom 10.12.2008:

Für das Gebiet der Gemarkung Aschersleben

Flur 6				
Flurstücke	112	165		
	113	166		
	114	167		
	164	141/6	Teilfläche	

soll ein Änderungsverfahren zum seit dem 26.07.2008 rechtskräftigen Bebauungsplan durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen der Flur 6, im Westen durch die Hecklinger Straße, im Süden ebenfalls durch landwirtschaftliche Nutzflächen der Flur 6, und im Osten durch den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 02 „Gewerbegebiet - Güstener Straße“ 2. Änderung und Erweiterung und umfasst eine Fläche von ca. 27,108 ha.

Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13 BauGB als „Vereinfachtes Verfahren“ durchgeführt und es wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen.

### Vorlage IV/0822/08 Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Lange Gasse“ 1. Erweiterung – B-Plan 37.1

Der Stadtrat beschließt in der Sitzung vom 10.12.2008 folgendes:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Lange Gasse“, 1. Erweiterung, die Begründung sowie der dazugehörige Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung vom November 2008 gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Lange Gasse“, 1. Erweiterung, ist für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.
3. Gleichzeitig werden folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen öffentlich ausgelegt: Landesverwaltungsamt vom 17.10.2008, Salzlandkreis vom 27.10.2008.

### Vorlage IV/0814/08 Umbenennung der „Bergstraße“ in „Sophienstraße“

#### Der Stadtrat beschließt in der Sitzung vom 10.12.2008 folgendes:

Die „Bergstraße“ in der Flur 69, Flurstück 236/1 wird in

„Sophienstraße“

umbenannt.

Die Umbenennung wird mit Veröffentlichung im Amtsblatt wirksam.

Aschersleben, den 10.12.2008

Oberbürgermeister  
Dienstsiegel

### Jahresabschluss 2007 Landesgartenschau Aschersleben 2010 GmbH Heinrichstraße 4 06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 26.11.2008:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 mit einer Bilanzsumme von 47.232,25 EUR und einem Jahresüberschuss von 6.945,23 EUR wird festgestellt.

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführer werden für das Geschäftsjahr 2007 entlastet.

Der im Geschäftsjahr 2007 erzielte Jahresabschluss wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Landesgartenschau Aschersleben 2010 GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 2007 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 20. Mai 2008

W+ST REVISION GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Otto Hüser      gez. ppa. Rene Schönfeld  
Wirtschaftsprüfer      Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 8. Januar 2009 bis einschl. 16. Januar 2009 zur Einsichtnahme im Sekretariat der Verwaltung der Landesgartenschau Aschersleben 2010 GmbH, Heinrichstraße 4, 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag    09.00 - 15.00 Uhr  
öffentlich aus.

gez. Erhard Skupch      gez. Jürgen Herzog  
Geschäftsführer      Geschäftsführer

**Jahresabschluss 2007  
Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt  
Aschersleben  
Heinrichstr. 71  
06449 Aschersleben**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2008 folgenden Beschluss (Nr. 653 / 08) gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 wird festgestellt.

Der Jahresverlust in Höhe von 16.014,17 EUR wird vollständig durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof ausgeglichen.

Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH), Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Durch §131 Abs. I GO LSA wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 131 Abs. I GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse

über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH), Aschersleben, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen, soweit die Belastungen der zukünftigen Ertragslage aufgrund künftig geringerem Auftragsvolumen der Stadt Aschersleben und geringerer Erträge aus Zuschüssen der Stadt Aschersleben sowie steigender Aufwendungen durch Kosteneinsparungsmaßnahmen oder höhere sonstige betriebliche Erträge ausgeglichen werden können.“

Magdeburg, den 29. August 2008

Deloitte & Touche GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Römgens      gez. Bornkamp  
Wirtschaftsprüfer      Wirtschaftsprüfer

**Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des stichtagsbezogenen, per 31. Dezember 2007 gefertigten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des städtischen Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof“**

Seitens des kommunalen Kontrollorgans ist zu vermerken, dass nach pflichtgemäß erfolgter, am 29. August 2008 abgeschlossener Prüfung des für 2007 vorliegenden Jahresabschlusses durch die mit der Vornahme der Kontrollhandlungen beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Deloitte & Touche GmbH“ sowohl die Buchführung als auch das ermittelte Jahresergebnis für den Eigenbetrieb „Bauwirtschaftshof“ der Stadt Aschersleben den Gesetzesvorgaben und der Betriebsatzung entsprechen.

Der aufgestellte Jahresabschluss vermittelt unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den realen Verhältnissen entsprechendes Bild der gegebenen Vermö-

gens, Finanz- wie Ertragssituation des Unternehmens.

Der dem Zahlenwerk obligatorisch beigefügte Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind keine Beanstandungen von den Prüfungsbevollmächtigten getroffen worden. Auch haben sich im Rahmen der vollzogenen Einzelüberprüfungen zwecks erforderlicher Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Feststellungen im negativen Sinne nicht ergeben, weswegen nach dem Dafürhalten des Rechnungsprüfungsamtes einer vorbehaltenen Entlastung der Betriebsleitung keine erkennbaren Gründe entgegenstehen.

Aschersleben, den 08. Oktober 2008

gez. Damerau  
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben, liegen zur Einsichtnahme vom 8. Januar 2009 bis einschl. 16. Januar 2009 in 06449 Aschersleben, Heinrichstraße 71, Zimmer 1,

Montag bis Freitag 07.00 – 15.00 Uhr  
öffentlich aus.

Michelmann  
Oberbürgermeister

### **Jahresabschluss 2007 Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben Magdeburger Str. 24 06449 Aschersleben**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2008 folgenden Beschluss (Nr. 652 / 08) gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 wird festgestellt.

Das Jahresergebnis in Höhe von 94.817,13 EUR wird mit einem Betrag von 61.239,36 EUR an die Stadt Aschersleben abgeführt und mit 33.577,77 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Aschersleben, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der

vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 11. August 2008

WIBERA Wirtschaftsberatung AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff gez. Reinhard Wilbig  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

### **Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2007 obligatorisch gefertigten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des städtischen Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung“**

Seitens des kommunalen Kontrollorgans ist zu vermerken, dass nach pflichtgemäß erfolgter, am 11. August 2008 abgeschlossener Prüfung des für 2007 vorliegenden Jahresabschlusses durch die mit der Vornahme der Kontrollhandlungen beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WIBERA“ sowohl die Buchführung als auch das ermittelte Rechnungsergebnis für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung“ der Stadt Aschersleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der aufgestellte Jahresabschluss vermittelt unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den realen Verhältnissen entsprechendes Bild der gegebenen Vermögens-, Finanz- wie Ertragssituation des Unterneh-

mens. Der dem Zahlenwerk rechtskonform beigefügte Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind keine Beanstandungen von den Prüfungsbevollmächtigten getroffen worden. Auch haben sich im Rahmen der vollzogenen Einzelüberprüfungen zwecks erforderlicher Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Feststellungen im negativen Sinne nicht ergeben, weswegen nach dem Dafürhalten des Rechnungsprüfungsamtes einer vorbehaltenen Entlastung der Betriebsleitung keine erkennbaren Gründe entgegenstehen.

Aschersleben, den 13. Oktober 2008

Damerau  
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, liegen vom 8. Januar 2009 bis einschl. 16. Januar 2009 zur Einsichtnahme in 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 24 zu folgenden Zeiten:

Montag-Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr und  
13.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und  
13.00 – 18.00 Uhr

Freitag 09.00 – 11.00 Uhr

öffentlich aus.

Michelmann  
Oberbürgermeister

### **Jahresabschluss 2007 Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH Seepromenade 1 06449 Schadeleben**

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 15.12.2008

Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 wird festgestellt.

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung werden für das Geschäftsjahr 2007 entlastet.

Der im Jahr 2007 erzielte Jahresüberschuss in Höhe von 21.576,52 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH, Schadeleben, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bonn, den 04. August 2008

TRUGUT  
Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Wilhelm Oepen  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 8. Januar 2009 bis einschl. 16. Januar 2009 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 06449 Schadeleben, Seepromenade 1 zu folgenden Zeiten:

Montag – Freitag 08.00 – 16.00 Uhr  
öffentlich aus.

gez. Rüdiger Mierzwa  
Geschäftsführer

**Jahresabschluss 2007  
OptimAL GmbH  
Seegraben 7-8  
06449 Aschersleben**

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom (15. Dezember 2008)

Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 wird festgelegt.

Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2007 entlastet.

Der im Geschäftsjahr 2007 erzielte Jahresüberschuss in Höhe von 19.913,82 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der OptimAL GmbH, Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der OptimAL GmbH, Aschersleben, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Geschäftsführung zur Liquidität der Gesellschaft in Abschnitt „3. Wesentliche Risiken der zukünftigen Entwicklung“ des Lageberichts hin. Dort wird ausgeführt, dass die Liquidität der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2008 nur durch einen ertragswirksamen Betriebskostenzu-

schuss des Gesellschafters gewährleistet sein werde. Die Geschäftsführung führt weiter aus, dass zur Sicherung der Liquidität und zum Ausgleich künftiger Fehlbeträge auch zukünftig Zuschüsse des Gesellschafters notwendig sein werden.“

Halle (Saale), den 15. August 2008

Deloitte & Touche GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Drüppel                      gez. Sauer  
Wirtschaftsprüfer              Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 8. Januar 2009 bis einschl. 16. Januar 2009 zur Einsichtnahme im Büro der Verwaltung des Sport- und Freizeitzentrums „Ballhaus“, Seegraben 7-8, 06449 Aschersleben zu den folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag 09.00 – 17.00 Uhr  
öffentlich aus.

gez. Klaus-Dieter Werner  
Geschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt  
Aschersleben  
Straßenumbenennungen**

1. Der Stadtrat der **Stadt Aschersleben** hat in seiner Sitzung am 12.12.2008 die Umbenennung folgender Straße beschlossen. Die Umsetzung des Beschlusses wird zum 01.01.2009 wirksam.

Alt	Neu
Bergstraße	in Sophienstraße

2. Der Gemeinderat der Gemeinde **Westdorf** hat in seiner Sitzung am 18.11.2008 die Umbenennung folgender Straßen beschlossen. Die Umsetzung des Beschlusses wird zum 01.01.2009 wirksam.

Im Winkel	in An der Ellerwiese
Neue Straße	in Harzweg
Mittelstraße	in Alter Gutshof
Ascherslebener Straße	in Ascherslebener Weg
Kleine Gasse	in In der Gasse
Hauptstraße	in Zum Einetal

3. Der Gemeinderat der Gemeinde **Groß Schierstedt** hat in seiner Sitzung am 25.11.2008 die Umbenennung folgender Straßen beschlossen. Die Umsetzung des Beschlusses wird zum 01.01.2009 wirksam.

Friedhofstraße	in Hinter dem Friedhof
Mehringstraße	in Schachtberg
Schulstraße	in Schulberg

4. Der Gemeinderat der Gemeinde **Schackenthal** hat in seiner Sitzung am 12.11.2008 die Umbenennung folgender Straßen beschlossen. Die Umsetzung des Beschlusses wird zum 01.01.2009 wirksam.

Dorfplatz	in Balkendorfer Platz
Gartenstraße	in Gartenweg

5. Der Gemeinderat der Gemeinde **Neu Königsau** hat in seiner Sitzung am 17.11.2008 die Umbenennung folgender Straßen beschlossen. Die Umsetzung des Beschlusses wird zum 01.01.2009 wirksam.

Breite Straße	in Heerstraße
Neue Straße	in Seestraße
Oberstraße	in Hargisdorfer Straße
Unterstraße	in Schachtbreite

Genauere Hinweise zur Änderung der Personaldokumente können dem Hinweisblatt „Was erledige ich wo?“, welches im Bürgerbüro der Stadt Aschersleben ausliegt und in den Ortsteilen ausgehängt wird, entnommen bzw. bei der Stadt Aschersleben erfragt werden.

Schiele

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben**

#### **Anmeldung eines Kindes in einer Grundschule**

Ich bitte folgenden Text im Amtsblatt vom 20.12.2008 zu veröffentlichen:

Die Stadt Aschersleben, einschließlich der zum Stichtag 01.01.2009 zu ihr gehörenden Ortschaften, bittet die Eltern aller Kinder, die bis zum 30. Juni 2010 das sechste Lebensjahr vollendet haben, die Anmeldung des Kindes bis zum 01. März 2009 in einer Grundschule in der Stadt Aschersleben vorzunehmen.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen.

Schütze  
Amtsleiter Bildung

### **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Sprechzeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben**

Für die Schiedsstellen der Stadt Aschersleben werden die Sprechzeiten und die Tagungsorte für das Jahr 2009 wie folgt festgelegt:

Januar 2009, Rathaus, Markt 1,  
Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag	13. 01. 2009
		16:00–17:00 Uhr
Schiedsstelle II	Dienstag	27. 01. 2009
		16:00–17:00 Uhr

Februar 2009, Rathaus, Markt 1,  
Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag	03. 02. 2009
		16:00–17:00 Uhr
Schiedsstelle II	Dienstag	24. 02. 2009
		16:00–17:00 Uhr

März 2009, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag	03. 03. 2009
		16:00–17:00 Uhr
Schiedsstelle II	Dienstag	31. 03. 2009
		16:00–17:00 Uhr

April 2009, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag	07. 04. 2009
		16:00–17:00 Uhr
Schiedsstelle II	Dienstag	28. 04. 2009
		16:00–17:00 Uhr

Mai 2009, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag	05. 05. 2009
		16:00–17:00 Uhr
Schiedsstelle II	Dienstag	26. 05. 2009
		16:00–17:00 Uhr

Juni 2009, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag	02. 06. 2009
		16:00–17:00 Uhr

Schiedsstelle II	Dienstag	30. 06. 2009
		16:00–17:00 Uhr

Juli 2009, Rathaus, Markt 1,  
Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag	07. 07. 2009
		16:00–17:00 Uhr
Schiedsstelle II	Dienstag	28. 07. 2009
		16:00–17:00 Uhr

August 2009, Rathaus, Markt 1,  
Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag	04. 08. 2009
		16:00–17:00 Uhr
Schiedsstelle II	Dienstag	25. 08. 2009
		16:00–17:00 Uhr

September 2009, Rathaus, Markt 1,  
Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag	01. 09. 2009
		16:00–17:00 Uhr
Schiedsstelle II	Dienstag	29. 09. 2009
		16:00–17:00 Uhr

Oktober 2009, Rathaus, Markt 1,  
Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag	06. 10. 2009
		16:00–17:00 Uhr
Schiedsstelle II	Dienstag	27. 10. 2009
		16:00–17:00 Uhr

November 2009, Rathaus, Markt 1,  
Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag	03. 11. 2009
		16:00–17:00 Uhr
Schiedsstelle II	Dienstag	24. 11. 2009
		16:00–17:00 Uhr

Dezember 2009, Rathaus, Markt 1,  
Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag	01. 12. 2009
		16:00–17:00 Uhr
Schiedsstelle II	Dienstag	15. 12. 2009
		16:00–17:00 Uhr

Änderungen, sowie weitere Termine, werden im Amtsblatt der Stadt Aschersleben veröffentlicht.

Aschersleben, den 05. 12. 2008

Michelmann  
Oberbürgermeister                      Dienstsiegel

### **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die örtlichen Zuständigkeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben**

Die Schiedsstelle I ist für alle nördlich der Bahnlinie Halle-Halberstadt liegenden Straßenzüge der Stadt Aschersleben sowie für die Ortsteile Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Neu Königsau, Schackenthal, Wilsleben und Winnigen der Stadt Aschersleben zuständig.

Die Schiedsstelle II ist für alle südlich der Bahnlinie Halle-Halberstadt liegenden Straßenzüge der Stadt Aschersleben sowie für die Ortsteile Drohndorf, Freckleben, Mehringen und Westdorf der Stadt Aschersleben zuständig.

Änderungen der Zuständigkeiten werden im Amtsblatt der Stadt Aschersleben veröffentlicht.

Aschersleben, den 05.12.2008

Michelmann  
Oberbürgermeister                      Dienstsiegel

### **Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit**

#### **Stadt Aschersleben**

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

#### **Bebauungsplan Nr. 37 „Lange Gasse“ 1. Erweiterung in Aschersleben (B-Plan 37.1)**

**Ziel/Zweck:** Es ist beabsichtigt, mit der Planung den am Standort begonnen Bau von Einfamilienhäusern räumlich zu begrenzen. Gemäß Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet die Grenze zum Übergang in den Außenbereich der Stadt dar, der nicht bebaut werden soll. Mit dem Bebauungsplan erfolgt eine eindeutige Abgrenzung zum Außenbereich.

Der vom Stadtrat in der Sitzung am 10. Dezember 2008 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Lange Gasse“, 1. Erweiterung in Aschersleben, die Begründung, der Umweltbericht sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer

**Zeit: vom 05. Januar 2009 bis einschl. 06. Februar 2009**

**Ort:** in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II – Hohe Straße 7, in der Abt. Stadtplanung, Zimmer 114, während der Dienststunden

Mo und Mi :	8.00–15.00 Uhr
Di :	8.00–16.00 Uhr
Do :	8.00–12.00 Uhr
und	13.00–17.30 Uhr
Fr :	8.00–12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Umweltbericht angefertigt worden, der die Belange der Umwelprüfung berücksichtigt. Die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgt entsprechend. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Aschersleben, 12. Dezember 2008

Michelmann  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Hengstmanns Hof“ im Ortsteil Winnigen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Winnigen hat in seiner Sitzung am 25.09.2002 den Bebauungsplan „Hengstmanns Hof“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

Der Bebauungsplan „Hengstmanns Hof“ im Ortsteil Winnigen der Stadt Aschersleben tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II – Hohe Straße 7, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 112, während der Dienststunden

Mo und Mi :	8.00–15.00 Uhr
Di :	8.00–16.00 Uhr

Do: 8.00–12.00 Uhr  
 und 13.00–17.30 Uhr  
 Fr: 8.00–12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07. 11. 2007 (GVBl. LSA S. 352) wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntma-

chung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Aschersleben, 11. Dezember 2008

Michelmann  
 Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 13 BauGB**

**Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02 mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 85 BauO LSA „Gewerbegebiet – Güstener Straße“ 3. Erweiterung 1. Änderung in Aschersleben**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2008 beschlossen:

Für das Gebiet der Gemarkung Aschersleben

Flur 6			
Flurstücke	112	165	
	113	166	
	114	167	
	164	141/6	Teilfläche

soll ein Änderungsverfahren zum seit dem 26.07.2008 rechtskräftigen Bebauungsplan durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen der Flur 6, im Westen durch die Hecklinger Straße, im Süden ebenfalls durch landwirtschaftliche Nutzflächen der Flur 6, und im Osten durch den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 02 "Gewerbegebiet - Güstener Straße" 2. Änderung und Erweiterung und umfasst eine Fläche von ca. 27,108 ha.

Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13 BauGB als „Vereinfachtes Verfahren“ durchgeführt und es wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Aschersleben, 12. Dezember 2008

Michelmann  
 Oberbürgermeister



**Eine-Lauf wurde am 19. Dezember 2008 offiziell übergeben**



Am Freitag, dem 19. Dezember, wurde der Eine-Lauf zwischen Pfeilergraben und Dr.-Wilhelm-Külz-Platz fertig gestellt und offiziell übergeben. Für den Fußgängerverkehr freigegeben ist allerdings nur das Teilstück zwischen dem Dr.-Wilhelm-Külz-Platz und der Steinbrücke. Auf dem Gelände östlich der Steinbrücke in Richtung Pfeilergraben beginnen gleich im neuen Jahr die Baumaßnahmen für die Landesgartenschau 2010.

Die Gestaltung des Eine-Laufs ist ein Projekt im Rahmen der Internationalen Bauausstellung IBA Stadtumbau 2010. Im Juli 2005 hatte das Architekturbüro Lohrer.Hochrein aus Magdeburg mit der Planung der Freianlage begonnen. Im Vordergrund stand, den Fluss für die Aschersleber und ihre Gäste wieder erlebbar zu machen und zu einem verbindenden Gestaltungselement zwi-

schen Neubaugebiet Pfeilergraben und historischer Altstadt zu entwickeln. Ziel war es, wenige aber unterhaltbare Freiflächen in Verbindung mit großflächigen robusten Grünflächen auf ehemals bebauten innerstädtischen Flächen anzulegen. Auf dem Gelände am Pfeilergraben stand einmal großer Gasspeicher. Der Eine-Lauf zwischen Steinbrücke und Külz-Platz war intensiv bebaut, nach der Wende allerdings nur noch brachliegend und für das Stadtbild wenig attraktiv.

**STADT UMBAU 2010**  
 www.iba-stadtumbau.de

Nun sind große Wiesenflächen entstanden, die genügend freien Raum zum Toben, Spielen und Verweilen bieten. Besonders die angrenzende Grundschule und die Kindertagesstätte werden von den Flächen profitieren. Die Aschersleber können nun entlang der Eine auf einem Promenadenweg flanieren, sich im Kirschhain ausruhen oder auf den Wiesen am Wasser picknicken. Fast 14.000 m<sup>2</sup> Rasen- und Wiesenflächen sind entstanden, rund 160 Bäume, 3600 Sträucher, 1800 Stauden und Gräser wurden gepflanzt, 49 neue Straßenleuchten installiert.

Die Gesamtkosten für das Projekt belaufen sich auf rund 2,5 Mio. Euro. Im Rahmen der IBA Stadtumbau 2010 wurden Fördermittel in Höhe von

878.000 Euro gewährt. An der Planung als auch an der baulichen Umsetzung waren ausschließlich Firmen aus der Region beteiligt.

Nach Abschluss des IBA-Projekts wird im Januar das Areal östlich der Steinbrücke offiziell an das Projektteam der Landesgartenschau übergeben. Zuerst entstehen in Regie des städtischen Tiefbauamtes die dauerhaften Pflanzungen und Bauten. Danach geht die Landesgartenschau GmbH mit den temporären Pflanzungen und Einrichtungen auf das Areal.

Zum Tag der offenen Tür am 4. Januar ist der Eine-Lauf eine der Stationen der Bustour. Mitarbeiter des Tiefbauamtes und der Landesgartenschau GmbH werden dann vor Ort den Ascherslebern und ihren Gästen das Entstandene und Geplante näher erläutern.



# Laga-2010-Schriftzug auf der Deponie Wilsleben

Riesenlettern am Berghang. Ein wenig hollywoodesk kommt er daher, der Schriftzug „LAGA 2010“ auf der Deponie an der Wilslebener Straße in Aschersleben. Direkt an der B6n ist er gelegen. Schon von weitem können die Vorbeifahrenden die großen gelben Buchstaben aus Holz erkennen. Der Schriftzug wurde in Zusammenarbeit mit dem BBRZ (Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum Aschersleben e.V.) und der Landesgartenschau Aschersleben 2010 GmbH realisiert. Nach mühevoller Kleinarbeit konnte die Projektarbeit in den letzten Tagen der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Bis zum Ende der Gartenschau, am 10. Oktober 2010, werden die Buchstaben die Deponiefläche schmücken.

Die Idee, den Abhang der Deponie als Werbefläche für die Landesgartenschau Aschersleben zu nutzen, ist schon mehrere Monate alt. Ursprünglich sollten die Lettern in den Hügel eingesät werden. Das war aufgrund deponietechnischer Gegebenheiten nicht möglich. Die Folie unter der Grasnarbe sollte nicht beschädigt werden. Jürgen Herzog, einer der beiden Geschäftsführer der Landesgartenschau Aschersleben 2010 GmbH, kam auf die Idee, einen Schriftzug aus großen Buchstaben zu nutzen, um auf die Landesgartenschau hinzuweisen. „Der Deponiehang bot sich quasi von selbst an. Aber es ist natürlich klar, dass wir die Deponie nicht verletzen dürfen. Die jetzt gefundene Variante scheint jedoch noch besser zu funktionieren. Einfach deshalb, weil sie so wunderbar wetterunabhängig ist“, so Jürgen Herzog.

Das BBRZ hat wesentlichen Anteil an der Umsetzung des Schriftzugs. Ohne die logistische und



Werbung à la Hollywood für die Landesgartenschau 2010

technische Unterstützung hätte das Projekt nicht so schnell bewerkstelligt werden können. So haben Auszubildende aus dem Berufsfeld Metalltechnik genauso intensiv am Schriftzug gearbeitet, wie die Holzwerkstatt oder die Berufsausbildungsvorbereitung im Garten- und Landschaftsbau. Für den Transport war die Landwirtschaft Rathmannsdorf GmbH & Co. KG zuständig. „Es hat uns Freude bereitet diese Werbung der besonderen Art für die Landesgartenschau Aschersleben gestalten zu dürfen. Natürlich steckt Aufwand dahinter, aber letztlich zählt nur das Ergebnis. Jetzt können die Autofahrer der B6n jeden Tag ein wenig von der Gartenschau in Aschersleben träumen, weil sie ja ständig daran erinnert werden“, freute sich Manf-

red Thiel, Projektverantwortlicher für die Zusammenarbeit zwischen dem BBRZ e.V. und der Landesgartenschau Aschersleben 2010 GmbH, nach der Fertigstellung.

Hintergrund BBRZ e.V.: Das BBRZ Aschersleben e.V. ist ein seit 1990 in Sachsen-Anhalt fest verwurzelter innovativer Bildungsträger und -dienstleister. Der Verein fördert Menschen in ihrer individuellen, sozialen und beruflichen Entwicklung und bietet so neue Chancen für die berufliche und soziale Integration. Unabhängig von Religion, Alter, Geschlecht, Herkunft und politischer Einstellung werden die Würde und die Persönlichkeit jedes Teilnehmers geachtet. [www.bbrz.de](http://www.bbrz.de)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Laga festgelegt



Bollerwagen sind auszuleihen.

Sie sind treue Begleiter, haben allerdings die unangenehme Eigenschaft auch mal auszubüchsen, laut herumzutollen, Lärm zu verursachen oder Haufen von Stoffwechsellendprodukten zu hinterlassen. Die Rede ist von Hunden. Diese dürfen – aus Gründen der Haftung, der allgemeinen Sicherheit und der Pflege der Rabatten – nicht mit in die Gelände der Landesgartenschau Aschersleben 2010.

Auch Fahrradfahren wird auf dem Gelände der Landesgartenschau Aschersleben 2010 nicht erlaubt sein. Natürlich würde man damit schneller von A nach B kommen. Dem widerspricht jedoch unser Anspruch: Die Besucher sollen sich in den Parks umfassend und ohne Stress wohl fühlen.

Wer Fahrrädern ausweichen muss, der wird bei der Betrachtung der Parkelemente ein ums andere Mal gestört.

Die Ein- und Ausgänge der Landesgartenschau Aschersleben sind in der Zeit von 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Der Betrieb der gesamten Infrastruktur – also Kassen, Gastronomie, Ausstellungen, Hallenschauen, Gärtnermarkt und Besucherinfo – erfolgt bis 18 Uhr. Alle Besucher sind eingeladen es sich auch nach 18 Uhr in den Parks gemütlich zu machen.

Für akute Nothfälle gibt es am Haupteingang Nord (am Bahnhof) und am Haupteingang Süd (Pfeilergraben) Erste-Hilfe-Stationen. Zusätzlich helfen alle unsere Mitarbeiter in den Kassenhäuschen sowie in den Besucherinformationen.

Das Baden in der EINE ist nicht gestattet. Eltern und Erziehungsberechtigte sollten besonders auf ihre Kinder achten, da das Wasser oft eine unwiderstehliche Anziehungskraft auf die Kleinen ausübt. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Parks der Landesgartenschau Aschersleben nur in Begleitung der Eltern oder einer Aufsichtsperson betreten.

Gehbehinderte oder allgemein gehandicappte Menschen können sich an den Haupteingängen Nord oder Süd Rollstühle gegen eine Kaution

i.H.v. 20 Euro ausleihen. Das Leihen der Rollstühle ist kostenlos. Begleitpersonen, die im Behindertenausweis eingetragen sind, haben die Möglichkeit kostenlos auf das Gelände zu kommen.

### Impressum:

Herausgeber:  
Stadt Aschersleben  
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:  
Harzdruckerei GmbH  
Max-Planck Str. 12-14, 38855 Wernigerode  
Tel.: 03943-5424-0, Fax: 03943-5424-99  
e-mail: [info@harzdruck.de](mailto:info@harzdruck.de), [www.harzdruck.de](http://www.harzdruck.de)

Redaktion:  
Anke Lehmann  
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920

Anzeigenberatung:  
W. Schilling, Tel.: 03943-5424-26  
L. Rein, Tel.: 034776-20334

Verteilung:  
UNISON  
Agentur für marktorientiertes Werben GmbH  
Tel.: 03464-2411-0, Fax: 03464-241150

Auflage: 16.000 Exemplare